

BRENNPUNKT *Handwerk*



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

13. Jhg. 4. Ausgabe
7. Dezember 2015 € 3,-

Aktueller Stand der Erbschafts- und Schenkungssteuer-Reform



56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG



Inhalt

■ Aus den Innungen 4 - 7

■ Erfolgreicher Aktionstag
„Hände hoch für's Handwerk“ 8 - 9■ Informationen aus dem
KFZ-Gewerbe 10

■ Aus den Innungen 12 - 15

■ Arbeitsrecht 17

■ Fünf Schritte zur erfolgreichen
Abmahnung 18

■ Mustertextseiten 19 - 21

■ Aktueller Stand der Erbschafts- und
Schenkungssteuer-Reform 22 - 23

■ Steuern und Finanzen 24

■ Ganzheitliche Firmenkunden-
beratung. Besser dem Experten
vertrauen 26■ Moderner Auftritt
für das Handwerk 32

■ Aus den Innungen 33

■ Handwerksmesse 34

■ AOK Seminarprogramm 2016 37

■ Vertrags- und Baurecht 38

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2016

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

09. März 2016	13. Februar 2016
08. Juni 2016	15. Mai 2016
08. September 2016	15. August 2016
08. Dezember 2016	11. November 2016

Empfang des Handwerks 2015

Der Einladung zum diesjährigen Empfang der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald waren mehr als 350 Gäste aus Handwerk, Wirtschaft, Politik, Kommunen und Schulen in die Stadthalle Altenkirchen gefolgt. Alle nutzten die Gelegenheit zur Kontaktpflege und interessanten Gesprächen und boten mit ihrer Anwesenheit einen würdigen Rahmen für die Ehrungen der prüfungsbesten Junghandwerker und der Handwerksmeister, die vor 25 und 60 Jahren ihre Meisterprüfung abgelegt hatten.

Auch die Aktion „Hände hoch für's Handwerk“, initiiert von der Wirtschaftsförderungs-

kirchen, Neuwied und Westerwald zum Empfang erschienen. „Unsere Zusammenarbeit ist hervorragend,“ unterstrich Vierschilling in seiner Begrüßung.

Dies bestätigte auch Dr. Andreas Reingen, Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Westerwald-Wied. Als Vertreter der örtlich zuständigen Sparkasse überbrachte er ebenfalls die Grüße der Sparkasse Neuwied. Auch der Landrat des Kreises Altenkirchen, Michael Lieber, sprach ein Grußwort und ging dabei auch noch einmal auf die Initiative „Anschluss Zukunft“ ein.

„Ohne Leistung geht es nicht, aber Leistung



gesellschaft des Westerwaldkreises, fand im Rahmen des Empfangs noch einmal ihre Würdigung, hatten sich doch 3 junge Akteure der Kampagne bereit erklärt, als Moderatoren zur Verfügung zu stehen. Max Hannappel, Jasmin Fränzer und Nicolas Reiß kündigten die Redner der Veranstaltung an und sorgten mit ihrer Anwesenheit für eine willkommene Abwechslung.

Kreishandwerksmeister Hans Peter Vierschilling eröffnete die Veranstaltung und ließ zahlreiche Ehrengäste willkommen. Bundestags- und Landtagsabgeordnete, Landräte, Vorstandsvorsitzende der Sparkassen, Vertreterinnen und Vertreter von Berufsschulen, Krankenkassen, der Signal Iduna und den Arbeitsagenturen waren ebenso wie die Bürgermeister und deren Stellvertreter aus den Kreisen Alten-

muss sich auch lohnen“, so der Tenor der Ansprache des Vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser. Er richtete dabei den Appell auch an die Politik und forderte diese dazu auf, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Auf eindrucksvolle Weise verdeutlichte Röser in seiner Ansprache die Notwendigkeit des Handwerks, die sich auch in der Zukunft fortsetzen werde.

In seiner Festrede ging der Vors. Kreishandwerksmeister auch noch einmal auf die Kampagne „Hände hoch für's Handwerk“ ein und dankte dem Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Westerwaldkreises, Wilfried Noll sowie seiner Kollegin Katharina Schlag für ihr Engagement zu Gunsten des Handwerks und überreichte ein Präsent.

Fortsetzung Seite 6

HINWEIS an alle Innungsmitglieder!

In der Zeit vom 23.12.2015 bis einschl. 31.12.2015 ist unsere Geschäftsstelle in Wissen geschlossen.

Die Geschäftsstellen Neuwied und Montabaur erreichen Sie, mit Ausnahme am 24. und 31.12.2015, unter den Telefonnummern 02602 – 10050 und 02631 – 94 64 0.

Ab Montag, den 04.01.2016 stehen wir Ihnen in allen Geschäftsstellen wieder in gewohnter Weise zur Verfügung.



Wir wünschen Ihnen und allen, die Ihnen wichtig sind,
**ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest,
für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit**
und bedanken uns für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

Rudolf Röser

Vors. Kreishandwerksmeister

Rolf Wanja

Kreishandwerksmeister

Hans Peter Vierschilling

Kreishandwerksmeister

Hubert Quirnbach
Bäcker-Innung RWW

Dipl.-Ing. Jürgen Mertgen
Baugewerks-Innung RWW

Hiltrud Sprenger
Bekleidungs- und
Schuhmacher-Innung RWW

Burkhard Löcherbach
Dachdecker-Innung AK

Ralf Winn
Dachdecker-Innung NR

Hans-Lothar Müller
Dachdecker-Innung WW

Wolfgang Hild
Elektrotechniker-Innung AK

Karl Georg Selig
Elektrotechniker-Innung NR

Christoph Hebgen
Elektrotechniker-Innung WW

Hans Jörg Wirths
Fleischer-Innung AK

Thomas Christian
Fleischer-Innung RWW

Gerd Schanz
Friseur- u. Kosmetik-Innung
RWW

Frank Jonas
Informationstechniker-
Innung RLP Nord

Axel Melzer
Kälte- und
Klimatechnik-Innung RLP

Rudolf Röser
Kfz-Innung RWW

Hans Peter Vierschilling
Maler- u. Lackierer-Innung AK

Bernd Becker
Maler- u. Lackierer-Innung NR

René Perpeet
Maler- u. Lackierer-Innung WW

Sebastian Hoppen
Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen
Raumausstatter-Innung RWW

Dirk Lichtenthäler
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-
Innung RWW

Marco Villmann
Schornsteinfeger-Innung MT

Peter Müller
Steinmetz-Innung WW

Wolfgang Becker
Tischler-Innung AK

Norbert Dinter
Tischler-Innung NR

Siegfried Schmidt
Tischler-Innung WW

Roland Giefer
Töpfer- u. Keramiker-
Innung RLP

Volker Höhn
Zimmerer-Innung RWW

Udo Runkel
Hauptgeschäftsführer

Elisabeth Schubert
Geschäftsführerin

WWW.HANDWERK.DE

**Über solche Gesichter
dürfen wir uns das
ganze Jahr freuen.**



DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Die geehrten Kammer-, Landes- und Bundessieger und besten Prüflinge 2015

2. Bundessieger(in), zugleich 1. Landessieger(in) und Kammersieger(in):

Zerres, Johannes; Großmaiseid
Metallbildner Fachrichtung: Gürtler- und Metalldrücktechnik
(Metallbau Zerres GmbH, Kleinmaiseid)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

3. Bundessieger(in), zugleich 1. Landessieger(in) und Kammersieger(in) und bester Prüfling:

Frank, Dennis; Kamp-Bornhofen
Informationselektroniker Schwerpunkt: Bürosystemtechnik
(Handwerkskammer Koblenz)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

1. Landessieger(in), zugleich Kammersieger(in) und bester Prüfling:

Herrmann, Nina; Höhr-Grenzhausen
Keramikerin
(Ulf Huppertz & Ines Segger, Hilgert)
Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz

Schuh, Martina; Saffig
Maßschneiderin Schwerpunkt: Herren
(Landesbühne Rheinland-Pfalz gGmbH, Neuwied)
Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald

1. Landessieger(in), zugleich Kammersieger(in):

Jachimowski, Jan; Sessenhausen
Elektroniker Fachrichtung: Automatisierungstechnik
(Kern-Industrie-Automation GmbH & Co.KG, Ransbach-Baumbach)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Jaedicke, Aaron; Bad Marienberg
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Fachrichtung: Fahrzeugbautechnik
(Fahrzeugbau Kempf GmbH, Bad Marienberg)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Ramin, Michelle; Neuwied
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt: Fleischerei
(REWE Markt GmbH, Neuwied)
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

1. Landessieger(in):

Helmes, Kevin; Bad Kreuznach
Mechatroniker für Kältetechnik
(Karl-Peter Gaul und Rudi Albert Sehs, Ingelheim)
Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

1. Kammersieger(in) und 2. Landessieger und bester Prüfling:

Fröhlich, Jan Michel; Göllesheim
Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt: Personenkraftwagentechnik
(Autohaus Schug GmbH, Oberlahr)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Leonhardt, Christian; Scheuerfeld
Tischler
(Edgar Leonhardt, Scheuerfeld), Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Wisser, Fabian; Giershausen
Fahrzeugaackierer
(Salajdin Muaremi, Oberhonnfeld-Gierend)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

1. Kammersieger(in) und 2. Landessieger:

Kötting, Mario; Birken-Honigsessen
Land- und Baumaschinenmechaniker
(Landmaschinen Ströder Inh. Paul Josef Müller e.K., Altenkirchen)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Villmann, Matthias; Kaden
Schornsteinfeger
(Marco Villmann, Kaden)
Schornsteinfeger-Innung Montabaur

Weitershagen, Mirko; Wissen
Straßenbauer
(Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG, Kirchen)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

1. Kammersieger(in) und 3. Landessieger und bester Prüfling:

Hüsch, Peter; Rosenheim
Fleischer - Herstellung besonderer Fleisch- und Wurstwaren
und Kundenberatung und Verkauf
(Thomas Hüsch, Rosenheim)
Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen

Puderbach, Julian; Neuwied
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Electronic Schäfer GmbH, Neuwied)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied

1. Kammersieger(in) und 3. Landessieger:

Lopata, Robert; Siegen
Zimmerer
(Rolf Kray, Kirchen) Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

1. Kammersieger(in) und bester Prüfling:

Röttgen, Svenja; Wissen
Maler und Lackiererin Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
(Hans-Peter Ortel Malermeister GmbH, Katzwinkel)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Prüfungsbeste:

Baldus, Laura-Marie; Westerburg
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt: Bäckerei
(Bäckerei H. W. Grund GmbH, Höchstenbach)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Barten, Joachim; Oberlahr
Dachdecker
(Reiner Stein, Flammersfeld)
Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Braun, Jannik; Gebhardshain
Fahrzeuglackierer
(Jörg Braun Fahrzeuglackierung GmbH, Gebhardshain)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Breuer geb. Hügelmeier, Annika; Wallmerod
Friseurin
(HBH Hair and Beauty-House GmbH, Wallmerod)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Eller, Alexander; Boden
Maler und Lackierer Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
(Dieter Metzger, Girkenroth)
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Hein, Kevin; Niederelbert
Dachdecker
(Koch Bedachungen GmbH, Wirges)
Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Hentschel, Mark; Eitorf
Tischler
(Hans-Heinrich Muss, Asbach)
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Hollstein, Moritz; Neuwied
Dachdecker
(Werhand GmbH & Co., Neuwied)
Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Holz, René; Arnshöfen
Fahrzeuglackierer
(Christian Strauß, Hörh-Grenzhausen)
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Hormesch, Frederic; Wissen
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Michael Pitthan GmbH, Kirchen)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Altenkirchen
Lamboy, Philipp; Stockum-Püschchen
Maurer
(Paul Lamboy GmbH, Stockum-Püschchen)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Lindemann, Julian; Wuppertal
Maler und Lackierer Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
(Heinrich-Haus gGmbH - Berufsbildungswerk -, Neuwied)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Lindner, Jacob; Winnen
Metallbauer Fachrichtung: Konstruktionstechnik
(Norbert Klünder GmbH, Seck)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Moor, Sebastian, Billigheim-Ingenheim
Mechatroniker für Kältetechnik
(Albert Wingerter, Hatzenbühl)
Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Pape, Sascha; Ingelbach
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik
(Andreas Schuy, Herschbach)
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Schmidt, Tobias; Singhofen
Zimmerer
(Loth-Haus GmbH, Niederelbert)
Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Skora, Patric; Neuwied
Bäcker
(Alexander Lapot, Neuwied)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Strunk, Steffen; Montabaur
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Pulte Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Heiligenroth)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Zerfas, Florian; Meudt
Tischler
(Schreinerei Lauf GmbH & Co. KG, Meudt)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Ehrung „Silberner Meisterbrief“ - Kreis Altenkirchen



Empfang des Handwerks 2015

Mit den Glückwünschen an die jungen Gesellinnen und Gesellen, aber auch an die zu ehrenden Meister/innen schloss der Vors. Kreishandwerksmeister seine Ausführungen.

Christoph Krause, Leiter des Kompetenzzentrums der Handwerkskammer Koblenz, referierte zum Thema „Wege zum Handwerk 4.0“ und nahm die anwesenden Gäste in seinem kurzweiligen Vortrag mit auf den Weg in die digitale Zukunft.

30 junge Handwerker/innen erhielten die Urkunde für hervorragende Prüfungsleistungen und 60 Meister/innen konnten in Erinnerung an die vor 25 Jahren abgelegte Meisterprüfung den „Silbernen Meisterbrief“ in Empfang nehmen. Einen kräftigen Applaus ernteten die Jubilare, die vor 60 Jahren ihre Meisterprüfung abgelegt hatten. Strahlend nahmen der Klempner- u. Installateurmeister Gottfried Baur sowie der Gas- u. Wasserinstallateurmeister Josef Kräften aus den Händen des Präsidenten der Handwerkskammer Koblenz, Kurt Krautscheid, dem Vors. Kreishandwerksmeister, Rudolf Röser sowie dem Obermeister der Sanitär-, Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald, Dirk Lichtenthäler, die Urkunden für das Diamantene Jubiläum entgegen.

Für den Abschluss des feierlichen Nachmittags sorgte Kreishandwerksmeister Rolf Wanja. Ne-

ben den Rednern bedankte sich der Kreishandwerksmeister auch bei den Unterstützern des Empfangs.

Mit den Glückwünschen an die geehrten Gesellen/innen und die geehrten Meister/innen sowie dem Hinweis auf den nächsten Empfang des Handwerks am 19.11.2016 im Kreis Neu-

wied endete der 13. Empfang des Handwerks der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald.

Eine Meisterleistung ganz besonderer Art erbrachte Hannah Michalowicz, Finalistin der Castingshow „The Voice Kids“, die für die musikalische Gestaltung des Nachmittags sorgte und für ihren Auftritt großen Beifall erhielt.



V.l.n.r. Josef Kräften, Bettina Petinopoulos (Vorstandsmitglied der KHS RWW), Gottfried Baur

Ehrung „Silberner Meisterbrief“ - Kreis Neuwied



Ehrung „Silberner Meisterbrief“ - Westerwaldkreis



Arbeitsgemeinschaft der Kreishandwerkerschaften Rheinland-Pfalz verlängert Kooperation mit RWE

Neuer Strom-Rahmenvertrag für Innungsmitglieder

Die Kreishandwerkerschaften haben die seit über zehn Jahren bestehende Kooperation mit der RWE und der EVM um weitere drei Jahre verlängert. Den Innungsmitgliedern stehen somit bis zum 31.12.2018 wiederum vergünstigte Stromangebote zur Verfügung. Gegenüber dem Grundversorgungstarif konnten die Kreishandwerkerschaften wie in der jüngsten Vergangenheit einen erheblichen Bonus aushandeln.

Die Grundlaufzeit des neuen Rahmenvertrages beträgt 36 Monate (01.01.2016-31.12.2018). Zusätzlich stehen allen Betrieben persönliche Kundenberater sowie Beratungseinrichtungen in der Region zur Verfügung.

Die unter der Federführung der Landesarbeitsgemeinschaft der Kreishandwerkerschaften in Rheinland-Pfalz abgeschlossene neue Vereinbarung sichert dem Handwerk eine hohe Planungssicherheit der Energiekosten und erhebliche Preisvorteile.

Alle Teilnehmer an der bisherigen Rahmenvereinbarung werden schriftlich über das neue Angebot informiert. Darüber hinaus interessierte Handwerksbetriebe erhalten in den Geschäftsstellen der Kreishandwerkerschaft weitere Informationen.

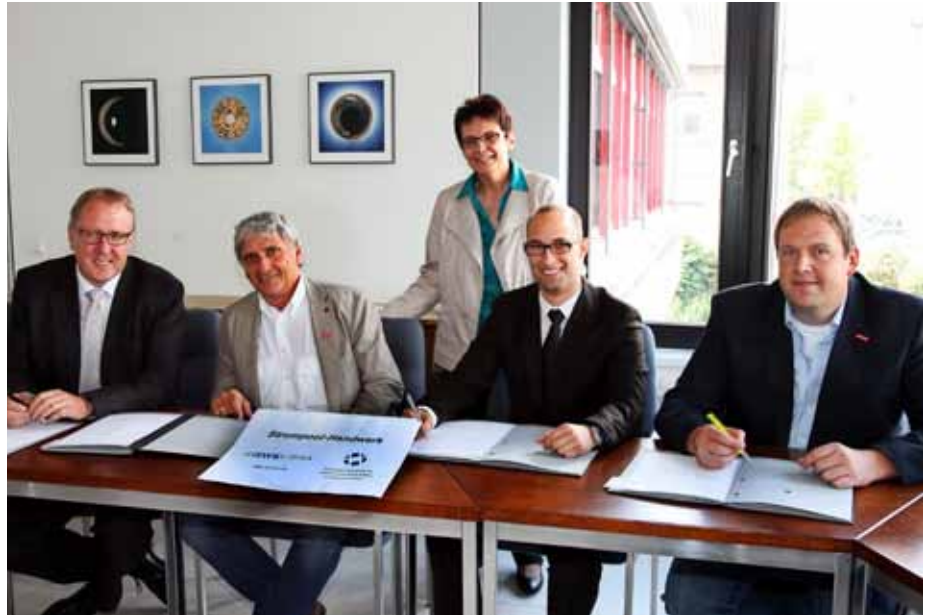


Foto: Godehard Juraschek

v.l.n.r. vordere Reihe: Manfred Klasen (RWE Vertrieb AG) Harald Sauerbrei, (Vorstand der Rhein-Westerwald eG), Stephan Wirth (RWE Vertriebe AG), Michael Braun (Vorstand der Rhein-Westerwald eG)

hintere Reihe: Geschäftsführerin Elisabeth Schubert (Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald)



360°

WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

MARX & JANSSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

Mpower GmbH
Unternehmensberater
Stuttgart · Winnen/WW · www.mpower.de



Politiker, Wirtschaftsvertreter, Handwerker und Jugendliche machen sich stark fürs Handwerk Erfolgreicher Aktionstag „Hände hoch für's Handwerk“ geht neue Wege / Ausbildung und Karrierechancen im Handwerk stehen im Mittelpunkt



Die Begrüßung am Morgen im Kreishaus Montabaur war geprägt von guten Wünschen und Hoffnungen: Ob wohl die Prominenz aus der Politik bei ihrem Arbeitseinsatz Seite an Seite mit Schülern den Handwerksbetrieben wie auch deren Kunden keine Kollateralschäden bescheren würde und selbst unbeschadet den Aktionstag „Hände hoch für's Handwerk“ überstehen werde.

Ihren Arbeitstag als Handwerker begannen 19 Prominente aus Politik, Arbeitsverwaltung und Handwerksorganisation humorvoll und die gute Stimmung blieb bis zum Feierabend erhalten. Für einen Tag wechselten sie den Arbeitsplatz im Büro, in Bürger- oder Landratsämtern oder Parlamenten mit dem des Handwerks, tauschten Anzug mit Latzhose, Zimmermannskluft oder Kittel und stiegen auf Dächer, griffen zu Hammer oder Bohrmaschine, schweißten, backten oder malten zusammen mit Schülern und sendeten so

eine ganz klare Botschaft: Das Handwerk ist eine interessante, moderne und offene „Wirtschaftsmacht von nebenan“, Anpacken und Ausprobieren sind erwünscht!

„Mein Vater hatte mich und die Umgebung immer davor gewarnt, als Handwerker aktiv zu werden“, plauderte Landrat Achim Schwickert ein bis dahin gut gehütetes Familiengeheimnis aus.

Das Kälte- und Klimaunternehmen Jächel aus Ruppach-Goldhausen freute sich trotzdem über den prominenten Mitarbeiter und startete zusammen mit zwei Schülern des Beruflichen Gymnasiums Montabaur in die Praxis. Die Kombination „Promi, Schüler, Handwerksbetrieb“ bestand an insgesamt 19 Orten ihre Bewährungsprobe und die Schüler zeigten sich nicht nur von den Kollegen aus der Politik überzeugt, sondern waren auch von den erlebten Berufen begeistert: „Ich habe mich schon vor dem heutigen Tag für das

Handwerk interessiert und gerade in der Metallbearbeitung bereits Erfahrungen sammeln können. Der heutige Tag bot gute Chancen, noch mehr über den Beruf und künftige Tätigkeitsfelder zu erfahren – und diese Chancen wollte ich nutzen!“, nannte Niklas Wick von der Anne-Frank-Realschule plus in Montabaur seine Motive, in der Bau- und Kunstschlosserei Norbert Klünder (Seck) mitanzupacken. Zusammen mit Alexander Baden, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer (HwK) Koblenz, ergänzte er das Team um Schlossermeister Norbert Klünder. „Die Handwerkskammer engagiert sich im Bereich der Nachwuchswerbung besonders stark und wir unternehmen zusammen mit den Betrieben, anderen Organisationen und Partnern aus Politik, Arbeitsverwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft einiges, um die Fachkräftesicherung erfolgreich umzusetzen. Selbstverständlich reden wir nicht nur darüber, sondern packen auch an!“, erklärte der Hauptgeschäfts-





fürher seine Bereitschaft, beim Aktionstag den Schreibtisch gegen die Metallwerkstatt zu tauschen.

Die Mitglieder des Bundestages Dr. Andreas Nick und Gabi Weber, des Landtages Hendrik Hering, Dr. Tanja Machalet, Ralf Seekatz und Gabi Wieland, Landrat Achim Schwickert, die Bürgermeister Klaus Müller (VG Selters), Michael Ortseifen (VG Wirges), Gerhard Loos (VG Westerburg), Gerrit Müller (VG Rennerod), Peter Klöckner (VG Hachenburg), Thilo Becker (VG Höhr-Grenzhausen), Michael Merz (VG Ransbach-Baumbach) und Klaus Lüttkefedder (VG Wallmerod), die ersten Beigeordneten Andreas Heidrich (Bad Marienberg) und Andree Stein (Montabaur) sowie Madleine Seidel (Geschäftsführerin Agentur für Arbeit Montabaur) und Alexander Baden brachten sich als Handwerker für einen Tag in die Aktion ein. Insgesamt 19 Schulen aus dem Westerwaldkreis waren in 19

Handwerksunternehmen mit ihren Schülern vertreten. Der Aktionstag wird flankiert durch Kinospots sowie das Netzwerk Facebook. Modern, innovativ und jugendnah – so stellt sich das Handwerk dar, was sich auch in Spots mit jungen Handwerkern niederschlagen wird, die in Kinos der Region gezeigt werden.

Dabei wird viel Wert auf Authentizität gelegt und Handwerkslehrlinge stellen in diesen Kurzfilmen ihren Alltag, ihre Berufe, sich selbst – kurzum das Leben als Handwerker vor.

„Das lebt natürlich von den jungen Handwerkern, die es mit Überzeugung mittragen und wir freuen uns auf den Austausch, auch über das Mitwirken in den Spots und wer Lust hat, die Werkstatt mit der Leinwand zu tauschen, ist herzlich eingeladen, sich auszuprobieren!“, fordert Wilfried Noll, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) des Westerwaldkreises Jugendliche auf, sich aktiv für das Handwerk einzubringen. Die WFG hat

den Aktionstag angestoßen und organisiert. Um den „Hände hoch“-Gedanken über den Westerwald hinaus zu tragen, wird mit dem Aktionstag ein Staffelstab an drei Regionen und dort heimische Organisationen weitergereicht. „Es soll einen bundesweiten Dominoeffekt geben und wir wollen einen Impuls senden.“

Diese Aktion soll sich deutschlandweit etablieren“, nennt Wilfried Noll Ziele von „Hände hoch für's Handwerk!“ und konnte nun die Übernehmer der Staffelstäbe ebenfalls in Montabaur begrüßen. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz, die Handwerkskammer Halle (Saale) sowie die Stadt Norden werden nach der Aktionstag-Premiere im Westerwald die Inhalte weitertragen und neu beleben.

Quelle: Text: Handwerkskammer Koblenz
Fotos: Sascha Ditscher/Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis



Sicher durch den Winter

... mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Helfer gegen Frust bei Frost

Vor der Fahrt in den Tiefschnee sollten Autofahrer die Schneeketten ausprobieren. Schloss zu, Türen zu, Scheiben eisgepanzert, das Wischwasser gefroren. So schön die weiße Pracht im Winter verzaubert – es nervt, wenn sie das Fahrzeug eiskalt erwischt. Autofahrer können mit kleinen Helfern vorglühen.

Einsteigen ohne Reue: Nicht jeder drückt auf die Fernbedienung, und los geht's. Mit Schlossspray – dem saisonalen Accessoire in der Manteltasche – schmilzt das Eis.

Kluge Autofahrer haben vorsorglich bereits im Herbst das Schloss mit Graphitspray oder Silikon behandelt und ebenso den Gummis an Türen, Fenstern und Heckklappe einen Schutz verpasst. Im Kofferraum lagern Klappspaten, Handfeger und Handschuhe, mit denen die weiße Haube vom und der Schneewall vor dem Auto verschwindet.

Sehen ohne Makel: Wer auf der Straße parkt, schätzt die gute, alte Frostschutzplane für die Windschutzscheibe. Enteiserspray ist die erste

Wahl, wenn die Gläser in dicken Eisschichten gepackt sind. Vorsicht mit Eiskratzern: Sie heißen nicht umsonst so.

Während Scheibenreiniger im Sommer für die Beseitigung von Insekten und Vogelkot optimiert sind, sagen sie im Winter der Kälte den Kampf an. Die alkoholhaltige Mixtur ist frostbeständig und kann im Notfall auch angefrorene Wischergummis wieder zum Laufen bringen. Ins Handschuhfach gehören Sicherungen, Ersatzlampen, Reinigungs- und Antibeschlagentücher. Ein Raumentfeuchter bin-



det über Nacht die Nässe. So friert so schnell nichts ein.

Starten ohne Stottern: Wenn es ganz übel kommt, klackt die Batterie nicht mal mehr. Starthilfekabel machen mit Hilfe eines Spenderautos die schlappen Akkus aber wieder fit.

Kraxeln ohne Rutschen: Schneeketten und Anfahrhilfen greifen ins Geschehen ein, wo Winterreifen im Tiefschnee und auf der Passfahrt streiken. Weil vor allem die Seil- und Bügelketten Fingerfertigkeit voraussetzen, sollte die Anprobe vor der Wintersaison im Trockenen und am besten mit Werkstatthilfe geprobt werden.

Panne ohne Frieren: Eine Thermoskanne mit Tee, warme Decken und Jacken entspannen die Gemüter während einer Panne, aber auch im Stau. Für den Notfall liegt das Seil für das Abschleppen im Kofferraum parat, Warnweste und Verbandkasten finden griffbereit unter den Vordersitzen Platz

Wer zahlt, wenn Tiere wild werden?

Wenn es kracht, dann richtig: Nimmt ein Autofahrer mit Tempo 100 ein 20-Kilo-Reh auf die Motorhaube, dann mit einer Wucht von einer Tonne.

Rund 222 000 Mal kollidierten Waldbewohner im Jagdjahr 2013/2014 mit Fahrzeugen. Damit zeigt die Wildunfallstatistik nach Angaben des Deutschen Jagdverbandes (DJV) im Fünfjahresdurchschnitt zwar einen kleinen Abwärtstrend, die Dunkelziffer liegt allerdings um ein Vielfaches höher. Besonders im Spätherbst nimmt das Unfallrisiko zu.

Nach der Ernte streifen die dämmerungsaktiven Tiere auf Nahrungs- und Paarsuche ungeschützt vom Feld in den Wald und treffen dabei auf den morgen- und abendlichen Berufsverkehr. Die Schäden sind erheblich, die Kosten demzufolge auch. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft erzielte 2013 eine Schadenbilanz von 560 Millionen Euro durch Wildunfälle.

Geld, das die Autofahrer in der Regel von ihrer Teilkasko-Versicherung abzüglich einer eventuellen Selbstbeteiligung erstattet bekommen. Die zahlt für Schäden, verursacht durch Haarwild wie Reh, Hirsch, Wildschwein oder Fuchs. Für Autofahrer im ländlichen Raum ist diese Police geradezu ein Muss.

Weil Tier aber nicht gleich Tier ist, haben viele Teilkasko-Anbieter den Schutz auf Wirbeltiere erweitert. So haben auch diejenigen eine Chance auf Entschädigung, denen Hunde, Katzen, Kühe oder Schafe in die Quere kommen. Fehlt die Police im Portfolio, können sich Autofahrer auch an die Tierhalter wenden. Hundehalter-, private oder Betriebshaftpflichtversicherungen bieten Schutz. Schlussendlich bleibt immer noch die Vollkasko-Versicherung, die für Schäden am eigenen Fahrzeug einspringt.

Dann allerdings rutscht der Autofahrer in eine andere Schadenfreiheitsklasse, die Police wird im nächsten Jahr teurer.

Es hat gekracht – was tun?

War die Kollision unvermeidbar, müssen vor allem nach Wildunfällen einige Regeln beachtet werden.

Unfallstelle mit Warndreieck und eingeschaltetem Warnlicht sichern, Warnweste überziehen.

Das Tier nicht anfassen und schon gar nicht mitnehmen. Es besteht Tollwutgefahr, und verletzte Tiere können aggressiv reagieren. Außerdem drohen Autofahrern wegen Wilderei empfindliche Strafen.

Polizei verständigen, die dann auch den Förster oder Jagdpächter informiert.

Fotos von der Unfallstelle, dem Auto, Tier und seinen Spuren machen. Die beschleunigen die Schadenabwicklung. Förster, Jagdpächter oder Polizei stellen eine Wildbescheinigung aus, die der Versicherung vorzulegen ist.

Versicherung benachrichtigen, noch ehe die Werkstatt mit der Reparatur beginnt.



PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0



Siegetypen kommen weiter! Metallhandwerker-Innung übergibt Fahrzeug an Prüfungsbesten

Wie wir bereits in der letzten Ausgabe Brennpunkt Handwerk berichteten, hat sich die Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald in diesem Jahr eine besondere Überraschung für die Prüfungsbesten in den Ausbildungsberufen „Metallbauer/ in“ und „Feinwerkmechaniker/ in“ mit ihren insgesamt sieben unterschiedlichen Fachrichtungen ausgedacht. Unter dem Slogan „Siegetypen kommen weiter!“ übergibt die Innung an die drei Prüfungsbesten ein funktionales Auto, in dem problemlos ein Mountainbike transportiert werden kann, welches ebenfalls mit überreicht wird.

Aber: Ohne Fleiß kein Preis. Das Leistungsziel wurde klar bestimmt. Der Abschluss der Gesellenprüfung in Theorie und Praxis muss mindestens mit der Note „gut“ erfolgen. Die Ausbildung muss in einem Ausbildungsbetrieb, der sich im Bezirk der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald (Landkreise Altenkirchen, Neuwied, Rhein-Lahn, Westerwald) befindet, absolviert werden.

Mit dieser besonderen Würdigung möchte die Innung einen Anreiz bei allen Auszubil-

denden schaffen, zu den Besten zu gehören und gleichzeitig damit zum Ausdruck bringen, dass sich Leistung lohnt. Den Reigen der Prüfungsbesten eröffnete Fabian Söhngen aus Niederfischbach. Ausbildungsbetrieb war die Firma Hermann Metallbau GmbH aus Friesenhagen. Als zweitbesten Prüfungsabsolvent erhielt Moritz Leidig aus Morsbach das Fahr-

zeug nebst Mountainbike durch den stellv. Obermeister Uwe Born und Franz-Josef Hermann, Gesellenprüfungsausschuss.

Er absolvierte seine Ausbildung zum Metallbauer, Fachrichtung Konstruktionstechnik, im elterlichen Betrieb Stefan Leidig aus Friesenhagen.



Gefährdungsbeurteilung nach dem Unternehmermodell durchgeführt



Die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze ist seit Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes für alle Unternehmen innerhalb der EU vorgeschrieben. Primäres Ziel ist die praktische Umsetzung elementarer Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb.

Um den Anforderungen des Gesetzgebers gerecht zu werden, boten die Innungen der elektrotechnischen Handwerke der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis, der Fachverband Elektro- und Informationstechnik Hessen/Rheinland-Pfalz (FEHR) sowie die Berufsgenossenschaft Elektro Textil Energie Medienerzeugnisse (BGETWM) in Mogendorf allen Mitgliedsbetrieben die Möglichkeit, dies im Rahmen eines kostenfreien Seminars in einem Team mit Kollegen/innen zu erarbeiten. Die Dozenten Werner Bonin (FEHR) und Martin Schmidt (BGETEM) führten die

Gefährdungsbeurteilung nach dem Unternehmermodell durch. Hier hatten alle Teilnehmer die Möglichkeit – speziell auf den eigenen Betrieb abgestimmt – Gefahren und Belastungen systematisch und umfassend zu ermitteln, um zukünftig entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Das Thema Arbeitssicherheit ist indes nichts Neues für die Mitglieder der Innungen. Werden doch in regelmäßigen Abständen die Auszubildenden der Elektrotechnik durch Dozenten in einem speziellen Schulungswagen der Berufsgenossenschaft ETEM geschult und bereits zu Beginn der Ausbildung für mögliche Gefahren am Arbeitsplatz sensibilisiert. Darüber hinaus dient auch die Teilnahme an regelmäßig angebotenen Ersthelferlehrgängen zum Schutz von Mensch und Leben.

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

Gemeinsame Fachveranstaltung der Dachdecker-Innungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und des Westerwaldkreises



Es ist schon zur guten Tradition geworden, dass die Innungen der Kreise Neuwied, Altenkirchen und des Westerwaldkreises eine gemeinsame Fachveranstaltung für die Kollegen dieser Kreise anbieten. In diesem Jahr fand die Fachinnungsversammlung aller drei Innungen in Mudendach bei Wahlrod im Hotel – Restaurant Hammermühle statt.

Als Referent konnte Tobias Backhaus vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks gewonnen werden. Tobias Backhaus hatte als Thema „Gefährdungsbeurteilung“ auf

seinem Programm stehen. Als zweiter Referent des Tages berichtete der Sachverständige Herbert Gärtner. Seine Themen waren Schadensfälle an Dächern und gesetzliche Regelungen.

Nichts ist wichtiger als der Informations- und Gedankenaustausch unter Innungskollegen. Das war die einhellige Meinung der Teilnehmer. Der Obermeister der Innung Westerwaldkreis dankte allen beteiligten Innungen und deren Obermeistern für das Zustandekommen dieser gemeinsamen Tagung. Eine Wiederholung einer gemeinsamen Veranstaltung ist vorgesehen.

Der **E-CHECK**


Sicherheit vom
Elektromeister





Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage

Innungen der elektrotechnischen Handwerks
Rhein-Westerwald
www.handwerk-rww.de



Gewinnen SIE

mit Ihren Meisterbetrieben der Maler- und Lackiererinnungen
der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwald

bis zu

500 Euro
in Form eines Wertgutscheins



wintermaler.de

Tel. 02631-946415 oder direkt bei Ihrem Innungsfachbetrieb

Preisverleihung der Tischler-Innung Altenkirchen

Im Rahmen der diesjährigen Freisprechungsfeier in der Sparkasse Westerwald-Sieg, Geschäftsstelle Altenkirchen, wurden die besten Gesellenstücke aus der Sommerprüfung 2015 eine Woche lang in den Geschäftsräumen der Sparkasse ausgestellt.

In dieser Zeit konnten sich Kunden und Besucher von dem handwerklichen Können der Junghandwerker überzeugen und ihre eigene, persönliche Entscheidung – in Form einer Teilnahme an einem Gewinnspiel - wiedergeben.

Unter Hinzuziehung einer Glücksfee wurden die Gewinner dieses Spiels ermittelt. Ausgelost wurden zwei Publikumspreise. Außerdem wurde aus den abgegebenen Stimmen das schönste Gesellenstück ermittelt.

Anlässlich der Preisverleihung konnte der Obermeister der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen, Wolfgang Becker, die Gewinner und Mitglieder des Vorstandes und der Innung im Unternehmen Edgar Leonhardt in Scheuerfeld begrüßen und willkommen heißen.

„Insgesamt haben 92 Personen am Gewinnspiel teilgenommen. In Anbetracht der Tatsache, dass wir als Innung erstmalig das Gewinnspiel in dieser Form durchgeführt haben, ist dies eine beachtliche Teilnehmerzahl, die in den nächsten Jahren steigen wird, davon bin ich überzeugt“, so der Obermeister in seiner



Begrüßung. Er dankte insbesondere den Vorstandsmitgliedern Edgar Leonhard und Urs Bauer für das Engagement und die organisatorische Unterstützung.

Die Gewinnerin des diesjährigen Publikumspreises heißt Beate Skworzow, Niederfischbach. Sie erhielt als Präsent eine Kugelbahn aus Holz, verbunden mit einem Gutschein über 100 Euro des Hotels „Breitenbacher Hof“ in Betzdorf.

Der 2. Publikumspreis ging an Dorothee Leonhardt aus Scheuerfeld. Sie erhielt einen Gutschein für ein Privatcoaching des Unterneh-

mens „nr1.training“. Hinter diesem Namen befinden sich Frau Nicole Müseler und Herr Rolf Hellwig, die über 90 Minuten die Zweitplatzierte coachen werden.

Last but not least wurde der Junghandwerker mit dem schönsten Gesellenstück ermittelt. Insgesamt 36 % aller abgegebenen Stimmen konnte der Gewinner Christian Leonhardt aus Scheuerfeld auf sich vereinen. Er erhielt seitens der Innung ein Geldpräsent.

Im Anschluss an die Vergabe der Gewinnerpreise dankte Obermeister Becker allen Anwesenden für die Teilnahme.

Neuer Strom-/Gas-Rahmenvertrag für Innungsmitglieder Kooperation mit EVM verlängert

Die Kreishandwerkerschaften haben die seit über zehn Jahren bestehende Kooperation mit der EVM um weitere drei Jahre verlängert. Somit erhalten die Innungsmitgliedern bis zum 31.12.2018 wiederum vergünstigte Stromangebote. Wie in der Vergangenheit auch, konnten die Kreishandwerkerschaften gegenüber dem Grundversorgungstarif einen erheblichen Bonus aushandeln.

Die Grundlaufzeit des neuen Rahmenvertrages beträgt 36 Monate (01.01.2016-31.12.2018). Zusätzlich stehen allen Betrieben persönliche Kundenberater, sowie Beratungseinrichtungen in der Region zur Verfügung.

Mit dieser unter der Federführung der Landesarbeitsgemeinschaft der Kreishandwerkerschaften in Rheinland-Pfalz abgeschlossenen neuen Vereinbarung werden dem Handwerk eine hohe Planungssicherheit der Energiekosten und erhebliche Preisvorteile gesichert.

Alle Teilnehmer an der bisherigen Rahmenvereinbarung werden schriftlich über das neue Angebot informiert. Darüber hinaus interessierte Handwerksbetriebe erhalten in den Geschäftsstellen der Kreishandwerkerschaft weitere Informationen.



Foto: Godehard Juraschek

v.l.n.r. vordere Reihe: Harald Sauerbrei, Michael Braun (Vorstand der Rhein-Westerwald eG), Peter Hehl, Christopher Dold (EVM)

v.l.n.r. hintere Reihe: Laura Weber, Oliver Schmitt (EVM), Geschäftsführerin Elisabeth Schubert (Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald)

Kooperationsvertrag SÜWAG

Auch der Kooperationsvertrag mit der SÜWAG wurde neu verhandelt. Die Unterzeichnung der Verträge findet in den nächsten Wochen statt. Mitglieder, die bisher über den Stromvertrag „SÜWAG Strom Verbände“ mit Preisgarantie bis 31.12.2015 beliefert wurden, werden in das neue, günstigere Produkt Süwag Strom Verbände mit Preisgarantie 31.12.2017 überführt. Im Vorfeld erhalten diese Kunden eine schriftliche Information des Energieversorgers. Wir werden Sie in einer der nächsten Ausgaben BPH weiter informieren.

Geschäftsstelle in Wissen eröffnet

Wie wir bereits berichteten, ist die Kreishandwerkerschaft mit ihrer Geschäftsstelle im Kreis Altenkirchen von Betzdorf in die Geschäftsräume der Handwerkskammer (Westerwald-Akademie) in Wissen umgezogen. In einer kleinen Feierstunde fand jetzt in Anwesenheit der Geschäftsführung der Handwerkskammer Koblenz sowie Vorstand und Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald die offizielle Eröffnung der Geschäftsstelle in Wissen statt. Es besteht in den Räumlichkeiten der Westerwald-Akademie auch die Möglichkeit, Innungsversammlungen, Vorstandssitzungen und auch Schulungen durchzuführen.

Sie erreichen unsere Mitarbeiterin, Frau Hellinghausen, unter folgender Telefonnummer 02742-9687156 und Faxnummer 02742-9132533.



Dachdecker-Innungen des Kreises Neuwied Begegnungsabend im Weingut Sturm

Die Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied verbrachte einen geselligen Abend im Weingut Sturm in Leutesdorf. Beginnend mit einer Weinbergbesichtigung und verbunden mit einer Weinprobe wurde ein gelungener Samstagabend im Weingut Sturm in Leutesdorf gestaltet. Gastgeber war dort Martin Sturm. Ein engagierter Winzer, der sein Weingut vorstellte. Er berichtete über seinen Werdegang und die Philosophie des ökologischen Weinbaus, wie er ihn betreibt. Martin Sturm war Wirtschaftsjournalist und hat dann den Beruf

des Winzers ergriffen. Darüber hinaus hat er noch handwerkliche Wurzeln. Sein Vater war Inhaber eines Autohauses. Natürlich kamen Essen und Trinken nicht zu kurz. Dafür hatte der Gastgeber gesorgt. Es war ein geselliger, langer Abend.



Zertifizierte Spitzenqualität vom Bäcker Bäckereien der Region stellen sich dem unabhängigen Qualitätsurteil

Mitglieder der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald ließen in den Räumen der Sparkasse Westerwald-Sieg in Altenkirchen ihre Brote und Kleingebäcke von Bäckermeister Christof Nolte, unabhängiger Sachverständiger des Institutes für die Qualitätssicherung von Backwaren (IQBack), beurteilen.

Im Auftrag des Deutschen Bäckerhandwerks untersucht das Institut aus Weinheim bundesweit Backwaren und unterzieht sie einer Qualitätskontrolle.

Bewertet wurden Geschmack, Geruch, Form, Oberflächen- und Krusteneigenschaften, Lockerung, Krumenbild sowie Struktur und Elastizität einer jeden Backware. Selbstverständlich wissen die Sachverständigen des Instituts bei der Prüfung nie, wessen Ware gerade begutachtet wird.

Bekannt sind lediglich eine frei vergebene Prüfnummer sowie die Zutaten.

Das Ergebnis der jetzigen Prüfung überzeugte: Qualitätsprüfer Christof Nolte konnte 95 Mal

„sehr gut“ und 107 Mal „gut“ an die teilnehmenden Mitgliedsbetriebe der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald vergeben. Alle erfolgrei-

chen Bäckereien wurden mit einem Zertifikat des Instituts ausgezeichnet und können dies in ihrem Geschäft öffentlich aushängen.

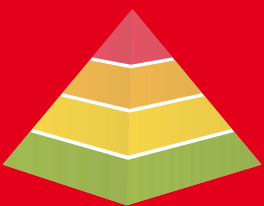


Weitere Informationen finden Sie unter www.brot-test unter der Rubrik „Bäcker-Finder“.



In jeder Situation an Ihrer Seite.
Engagiert - zuverlässig - individuell.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.



 Sparkasse
Neuwied

 Sparkasse
Westerwald-Sieg

Wer könnte Ihnen näher sein bei geschäftlichen Anforderungen als Ihre Sparkasse. Profitieren Sie vom Sparkassen-Finanzkonzept und der kompetenten Beratung vor Ort. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**

Arbeitsrecht

Arbeitnehmer muss am Sonntag nicht mit Kündigung im Briefkasten rechnen

Erklärt ein Arbeitgeber die Kündigung, so muss das Kündigungsschreiben der Arbeitnehmerin zugehen. Dies ist erst dann der Fall, wenn von ihr die Kenntnisnahme erwartet werden kann. Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein scheidet dies für einen Sonntag aus, da regelmäßig keine Pflicht zur sonntäglichen Leerung des Briefkastens besteht. *LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 13.10.2015, Az.: 2 Sa 149/15*

Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten

Eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten ist nicht zu beanstanden, wenn mit der Anknüpfung an den Statusunterschied gleichzeitig auf einen Lebenssachverhalt abgestellt wird, der geeignet ist, die Ungleichbehandlung sachlich zu rechtfertigen. *BAG, Urteil vom 10.11.2015, Az.: 3 AZR 575/14*

Außerordentliche Kündigung mit sozialer Auslaufrist

Der Arbeitgeber ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung nach § 626 I BGB nicht gezwungen, fristlos zu kündigen. Er kann die Kündigung grundsätzlich auch - etwa aus sozialen Erwägungen oder weil eine Ersatzkraft fehlt - unter Gewährung einer Auslaufrist erklären. *BAG, Urteil vom 13.05.2015, Az.: 2 AZR 531/14*

Kurze Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses – Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgericht (BAG) haben Arbeitnehmer Anspruch auf ungekürzten Jahresurlaub, auch wenn das Arbeitsverhältnis kurzfristig unterbrochen war. Nach Aussagen der Richter sei entscheidend, zu welchem Zeitpunkt der Fortbestand vereinbart wurde und ob die Wartezeit abgelaufen ist.

In seiner Entscheidung konkretisierte das BAG, wann Arbeitnehmer Anspruch auf volle Urlaubsabgeltung gegen ihre Arbeitgeber haben, obwohl das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres unterbrochen wurde. Stehe aufgrund einer Vereinbarung vor Ende des „ersten“ Arbeitsverhältnisses fest, dass es nur für kurze Zeit unterbrochen sein werde, entstehe der Anspruch auf vollen Jahresurlaub, so die Arbeitsrichter. Allerdings muss die Wartezeit des § 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) erfüllt sein. Im entschiedenen Fall hatte der Kläger seinen Job im Januar 2009 angetreten und ihn zum 30. Juni 2012 gekündigt. Die Parteien vereinbarten allerdings bereits am 21. Juni 2012 einen neuen Arbeitsvertrag mit Wirkung ab Juli. Der Arbeitnehmer kündigte am 12. Oktober fristlos. Die beklagte Arbeitgeberin schuldete 26 Arbeitstage Urlaub pro Jahr, drei

davon hatte der Mann im Jahr 2012 schon genommen. Über 17 weitere abzugeltende Tage herrschte zwischen den Parteien Einigkeit. Das BAG musste klären, ob die Arbeitgeberin (AG) darüber hinaus sechs weitere Urlaubstage abzugelten habe. Die AG vertrat die Auffassung, dass mit Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses ein neuer urlaubsrechtlicher Zeitraum starte und für beide Arbeitsverhältnisse nur Teilurlaubsansprüche gelten. Im Grundsatz stimmte das BAG dieser Einschätzung zu. Urlaubsrechtlich sei ein neues Arbeitsverhältnis – auch beim selben Arbeitnehmer – an sich eigenständig zu behandeln. Der volle Urlaubsanspruch werde erst nach (erneuter) Wartezeit des § 4 Bundesurlaubsgesetz (BurlG), also nach sechs Monaten, erworben. Zuvor bestehe nur ein Anspruch auf Teilurlaub, der sich grundsätzlich für jedes Arbeitsverhältnis eigenständig berechne. Hier jedoch habe die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses fest gestanden, so dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen worden sei, so das BAG. In einem solchen Fall entstehe der Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenders ende. *BAG, Urteil vom 20.10.2015, Az.: 9 AZR 224/14*

Überstunden – Schätzung des Mindestumfangs

Wenn eine ausdrückliche arbeitsvertragliche Bestimmung des Umfangs der Arbeitszeit fehlt, ist die Klausel, der Arbeitnehmer werde „in Vollzeit“ beschäftigt, so auszulegen, dass die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit 40 Wochenstunden nicht übersteigt. Steht fest, dass Überstunden auf Veranlassung des Arbeitgebers geleistet wurden, kann aber der Arbeitnehmer seiner Darlegungs- oder Beweislast für jede einzelne Überstunde nicht in jeder Hinsicht genügen, darf der Mindestumfang der Überstunden vom Gericht geschätzt werden. *BAG, Urteil vom 25.03.2015, Az.: 5 AZR 602/13*

Raucherpausen – keine betriebliche Übung

Wenn Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz zum Rauchen verlassen dürfen, ohne dass der Arbeitgeber genau von der Häufigkeit und Dauer der Pausen weiß und diese vergütet, können sie nicht darauf vertrauen, dass dies auch so bleibt. Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg entsteht kein Anspruch aus betrieblicher Übung.

Geklagt hatte ein angestellter Raucher. Bereits seit vielen Jahren hatte sich im Betrieb der Beklagten eingebürgert, dass die Beschäftigten zum Rauchen ihren Arbeitsplatz verlassen, ohne sich am Zeiterfassungsgerät ein- bzw. auszustempeln. Dementsprechend wurde für diese Raucherpausen auch kein Lohnabzug vorgenommen. Zum 01.01.2013 trat eine neue Betriebsvereinbarung in Kraft, die aus Gründen des Nichtraucherschutzes das Rauchen nur noch in ausgewiesenen Raucherzonen gestatte-

te. Zudem sollten sich die rauchenden Mitarbeiter in den Zigarettenpausen am Zeiterfassungsgerät jeweils ein- und ausstempeln. Für die erfasste Pausenzeit wurde kein Lohn mehr gezahlt. Der Mitarbeiter klagte auf Bezahlung der durch die Pausen entstandenen „Fehlbeiträge“. *LAG Nürnberg, Urteil vom 05.08.2015, Az.: 2 Sa 132/15*

Insolvenzanfechtung bei Zahlungen vom Konto eines Dritten

In entschiedenen Fall handelte es sich um Vergütungszahlungen an den Buchhalter des Schuldners. Die Zahlungen erfolgten über das Konto des Sohnes. Von Beginn seiner geschäftlichen Tätigkeit an hatte der Schuldner dieses Konto als Geschäftskonto genutzt. Der Sohn selbst nutzte das Konto nicht. Dem Buchhalter war bekannt, dass es sich um das Konto des Sohnes handelte und dieses als Geschäftskonto diente. Die Vorinstanzen hatten angenommen, dass es sich um kongruente Zahlungen handelte und die Klage abgewiesen, da die Voraussetzungen des § 130 InsO nicht vorlagen. Der Kläger hatte mit der Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) den Anspruch weiterverfolgt und geltend gemacht, es habe sich um inkongruente Zahlungen nach § 131 InsO gehandelt, da die Zahlungen über das Konto eines Dritten erfolgt seien.

Die Revision hatte keinen Erfolg. Das BAG stellte klar, dass die Zahlungen über das Konto des Sohnes kongruent waren, da sie in einer für das Arbeitsverhältnis üblichen Weise erfolgten. Zwar seien Zahlungen über das Konto eines Dritten grundsätzlich inkongruent. Dies könne aber dann nicht gelten, wenn das Konto des Dritten von Beginn an als Geschäftskonto gedient habe und vom Dritten sonst in keiner Weise genutzt wurde. *BAG, Urteil vom 22.10.2015 Az.: 6 AZR 538/14*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreislandhandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Fünf Schritte zur erfolgreichen Abmahnung

Der Arbeitgeber muss einen Arbeitnehmer in vielen Fällen abmahnen, bevor er eine außerordentliche oder verhaltensbedingte Kündigung ausspricht. Die Abmahnung ist gewissermaßen der „Warnschuss“ vor dem letzten Schritt: der Kündigung. Das KSchG kennt den Begriff „Abmahnung“ zwar nicht. Da unser Kündigungsschutzrecht aber ein Recht der Leistungsstörung ist, muss dem Arbeitnehmer nach der Rechtsprechung diese Leistungsstörung vor der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses eindeutig vor Augen geführt werden.

Hinweis:

Es gibt Sachverhalte, in denen keine Abmahnung ausgesprochen werden muss. Das ist in der Regel bei besonders schweren Pflichtverstößen - zum Beispiel bei einer Straftat - oder dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer sein Verhalten voraussehbar auch nach einer Abmahnung nicht ändern wird. Viele Kündigungsschutzprozesse gehen verloren, weil der Arbeitgeber nicht oder nicht richtig abgemahnt hat. Wenn kein eindeutiger Sachverhalt vorliegt, der eine Abmahnung entbehrlich macht, sollte sich der Arbeitgeber im Zweifelsfall immer für die Abmahnung entscheiden.

Aufbauschema

Eine erfolgreiche Abmahnung setzt die Einhaltung eines bewährten Aufbauschemas voraus. Sie muss so aufgebaut sein, dass sie ihre drei Funktionen erfüllt. Dafür sind fünf Schritte zu gehen:

- Schritt 1: Genaue Schilderung des Sachverhalts (Dokumentations- und Beweisfunktion)
- Schritt 2: Eindeutige Wertung des Verhaltens als Vertragsverletzung
- Schritt 3: Aufzählung der verletzten Pflichten (Erinnerungs- und Hinweisfunktion zusammen mit dem zweiten Schritt)
- Schritt 4: Aufforderung zu künftigem vertragsgemäßen Verhalten
- Schritt 5: Androhung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (Ankündigungs- und Warnfunktion zusammen mit dem vierten Schritt)

Erläuterungen zu Schritt 1: Sachverhaltsschilderung

Die schriftliche Abmahnung beginnt mit der konkreten Schilderung des Sachverhalts. Hier sind alle Tatsachen so genau anzugeben, dass die vorgeworfene Pflichtverletzung allein aus dem Geschriebenen erkennbar wird. Die Abmahnung ist zwar in erster Linie für den Arbeitnehmer bestimmt, sie kann aber irgendwann Gegenstand eines Arbeitsgerichtsprozesses werden.

Praxistipp: Die Abmahnung sollte immer so geschrieben werden, dass ein fremder Dritter, der mit der Sache überhaupt nichts zu tun hat, erkennen kann, worum es geht. Wer dabei Erfolg haben will, sollte seinen Text durch die Brille eines Arbeitsrichters betrachten, der irgendwann über die Rechtmäßigkeit der Abmahnung entscheiden wird.

In die Sachverhaltsschilderung gehören alle Fakten, die für die Feststellung der gerügten Pflichtverletzung wesentlich sind. D.h. insbe-

sondere: das Verhalten des abzumahnenden Mitarbeiters, das Verhalten anderer Personen, die Auswirkungen des Verhaltens, die Namen der Beteiligten und Zeit und Ort des Fehlverhaltens.

Beispiel: Abmahnungsgrund ist der Verstoß gegen ein betriebliches Alkoholverbot.

„*Sehr geehrte Frau Müller,*

Sie sind am <Datum> von Ihrer Vorgesetzten, der Büroleiterin Ines Brinkmann, dabei beobachtet worden, wie Sie in der Mittagspause Alkohol zu sich genommen haben. Sie leerten gegen 12:30 Uhr innerhalb weniger Minuten zwei Minifläschchen Korn mit jeweils 0,02 l Inhalt und gingen dann an ihren Arbeitsplatz zurück.“

Erläuterung zu Schritt 2:

Wertung des Verhaltens als Vertragsverletzung

Nach der Sachverhaltsschilderung ist das Verhalten des Arbeitnehmers als Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten zu werten. Der Arbeitgeber spricht mit dieser Wertung sein Urteil über das Fehlverhalten aus. Er rügt es als vertragswidrig und weist seinen Arbeitnehmer auf diese Vertragswidrigkeit hin.

Beispiel: Abmahnungsgrund s.o.

„*Ihr vorgenanntes Verhalten stellt eine Verletzung Ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten dar.*“

Erläuterung zu Schritt 3: Aufzählung der verletzten Pflichten

An die Wertung schließt sich die Aufzählung der betroffenen Pflichten an. Diese Pflichten können sich aus dem schriftlichen Arbeitsvertrag, einer Arbeitsanweisung, Gesetzen, Rechtsverordnungen, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, Unfallverhütungsvorschriften etc. ergeben.

Beispiel: Abmahnungsgrund s.o.

„*Wir haben im Rahmen unseres Direktionsrechts im gesamten Büro ein Alkoholverbot angeordnet. Sie sind an dieses Alkoholverbot gebunden. Sie werden im Publikumsverkehr eingesetzt und haben Kontakt mit Kunden, die sich durch Alkoholgeruch abgestoßen fühlen. Schließlich werden Sie unter Alkoholeinfluss kaum in der Lage sein, wichtige Telefonate mit unseren Außendienstmitarbeitern zu führen und die hochwertigen PC-Programme zu bedienen.*“

Sofern kein Verstoß gegen eine schriftliche Vereinbarung vorliegt, kann die Abmahnung auch allgemein formuliert werden: („Sie sind aufgrund Ihres Arbeitsvertrages gehalten, ...“).

Erläuterung zu Schritt 4: Die Aufforderung zum vertragsgemäßen Verhalten

Sinn und Zweck einer Abmahnung ist es, den Arbeitnehmer wieder zu vertragsgemäßem Verhalten zurückzuführen. Es ist daher ganz wichtig, ihn konkret dazu aufzufordern. Um sicher zu gehen, sollte man es nicht bei einer bloßen Aufforderung lassen. Es ist sinnvoll, dem Arbeitnehmer eine genaue Handlungsanleitung mit auf den Weg zu geben. Er muss allein aus der Abmahnung erkennen können, was in Zukunft von ihm erwartet wird.

Beispiel: Abmahnungsgrund s.o.

„*Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrag in Zukunft ordentlich zu erfüllen. Wir verlangen von Ihnen insbesondere,*

das Sie unser Alkoholverbot strikt beachten und jeglichen Konsum alkoholischer Getränke unmittelbar vor oder während der Arbeitszeit unterlassen. Sollten Sie in Ihrer Freizeit Alkohol zu sich nehmen, erwarten wir, dass Sie dies in einem Maße tun, das Ihren Arbeitseinsatz und Ihre Tätigkeit bei uns nicht beeinträchtigt!“

Erläuterung zu Schritt 5: Die Androhung arbeitsrechtlicher Konsequenzen

Die Abmahnung unterscheidet sich von anderen Rügen dadurch, dass sie konkrete Folgen für die Wiederholung des abgemahnten Verhaltens ankündigt. Daher sind die in Aussicht gestellten Konsequenzen am besten gleich so genau anzudeuten, wie man sie später realisieren will.

Beispiel: Abmahnungsgrund s.o.

„*Sollte Ihr Verhalten erneut Anlass zur Beanstandung geben und Sie ein weiteres Mal gegen das Alkoholverbot verstoßen, müssen Sie mit einer Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses rechnen.*“

Allgemeinplätze, etwa „Wenn sich Ihr Verhalten nicht bald bessert, muss etwas passieren!“, sind rechtlich unerheblich, da sich der Abgemahnte ja auf eine bestimmte Rechtsfolge einstellen und sein Verhalten gerade deswegen ändern soll.

Fazit: Nicht jede Abmahnung reicht!

Auch wenn ein Verhalten an sich geeignet ist, eine verhaltensbedingte Kündigung zu rechtfertigen - in der Regel geht das nicht ohne vorherige Abmahnung. Doch selbst dann, wenn der Arbeitgeber zuvor abgemahnt hat (und diese Abmahnung aber wieder aus der Personalakte entfernen musste), reicht nicht jede „Abmahnung“: Aus den vorausgehenden Abmahnungen muss sich für den Arbeitnehmer klar erkennen lassen, welche konkreten Verhaltensmaßnahmen ihm der Arbeitgeber vorgibt (BAG, 23.06.2009 - 2 AZR 283/08 - hier: Pressefotograf, der sich an einem Unfallort nach Aufforderung durch die Polizei nicht als Pressefotograf ausgewiesen hatte und deshalb einen Platzverweis bekam).

Abmahnung wegen quantitativer Minderleistung ist problematisch

Für den Arbeitgeber ist bei einer quantitativen Minderleistung oft nur schwer ersichtlich, worauf sie beruht - insbesondere bei Außendienstmitarbeitern im Vertriebsbereich. Die Anforderungen an die Konkretisierung der in einer Abmahnung enthaltenen Rüge müssen sich an dem orientieren, was der Arbeitgeber wissen kann. Bei der quantitativen Minderleistung sind das die Arbeitsergebnisse und ihr Zurückbleiben hinter den Leistungen vergleichbarer Mitarbeiter, verbunden mit der Rüge des Arbeitgebers, dass der Abgemahnte aus seiner Sicht seine eigene Leistungsfähigkeit pflichtwidrig nicht ausschöpft. Ob das wirklich so ist, ist dann unter Umständen im Abmahnungsprozess zu klären (BAG, 27.11.2008 - 2 AZR 675/07 - mit dem Hinweis, dass die Klärung dann nach den vom BAG entwickelten Grundsätzen zur Kündigung wegen Minderleistung zu erfolgen hat).

Weitere Informationen und Praxisbeispiele zum Thema „Abmahnung“ hält der Wissenspool der Personalpraxis24.de bereit:

www.personalpraxis24.de
Autor: Dr. H.-J. Meyerhoff,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Forderungen aus 2012 enden bald

Verjährung droht zum 31. Dezember 2015

Nr.	Verjährungsfrist	Art des Anspruchs	Fristbeginn
1.	6 Monate	Rückgriffsanspruch des Scheckinhabers gegen Scheckverpflichteten	ab Ablauf der Vorlegungsfrist
2.	6 Monate	Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs	ab Kenntnis von der unlauteren Handlung bzw. ab Entstehung des Schadens ohne Kenntnis: 3 Jahre
3.	6 Monate	Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache	ab Rückgabe der Mietsache
4.	6 Monate	Aufwendungsersatzansprüche und Wegnahmerechte des Mieters für bewegliche Sachen	ab Beendigung des Mietverhältnisses
5.a	2 Jahre	Gewährleistung aus Kaufverträgen: Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), Rücktritt, Minderung des Kaufpreises oder Schadensersatz	ab Ablieferung
5.b	1 Jahr	bei gebrauchten Sachen nach entsprechender Vereinbarung	ab Ablieferung
6.	2 Jahre	Gewährleistung aus Werkverträgen: Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neuherstellung), Aufwendungsersatz bei Selbstvornahme oder Schadensersatz	ab Abnahme des Werks
7.	3 Jahre (bei verspäteter Kenntnis max. 10 Jahre)	Regelverjährungsfrist aller Ansprüche, für die es keine speziellen Verjährungsregeln gibt	ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den Umständen begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners erlangt
8.	3 Jahre	Wechselansprüche gegen den Bezogenen	ab Verfalltag
9.	4 Jahre	Provisionsansprüche selbständiger Handelsvertreter	ab Ende des Jahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind
10.	5 Jahre	Gewährleistung bei Kauf von Bauwerken	Übergabe des Grundstücks bzw. Ablieferung
11.	5 Jahre	Gewährleistung bei Arbeiten an einem Bauwerk oder bei Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür	ab Abnahme des Werks
12.	5 Jahre	Ansprüche gegen den Erwerber eines Handelsgeschäfts, wenn dieser für die Verbindlichkeiten des früheren Inhabers haftet	ab Ende des Tages, in dem der Firmenerwerber in das Handelsregister eingetragen wird
13.	5 Jahre	Ansprüche gegen den Geschäftsführer einer GmbH oder den Vorstand einer AG auf Schadensersatz wegen Sorgfaltspflichtverletzungen	ab der Pflichtverletzung
14.	10 Jahre	Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung, Aufhebung oder Inhaltsänderung eines Rechts an einem Grundstück	ab Entstehung des Anspruchs
15.	30 Jahre	Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten	ab Entstehung des Anspruchs
16.	30 Jahre	Familien- und erbrechtliche Ansprüche	ab Entstehung des Anspruchs
17.	30 Jahre	Alle rechtskräftig festgestellten Ansprüche sowie Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichs- und Urkunden	ab Entstehung des Anspruchs
18.	30 Jahre	Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit	ab Begehung der den Schaden auslösenden Handlung oder Pflichtverletzung

Ablauf der Frist:

Wochenfristen laufen an demjenigen Wochentag der letzten Woche ab, der dem Wochentag des Beginns entspricht, also z. B. von Dienstag bis Dienstag. Monats- oder Jahresfristen enden mit dem Tag, der durch seine Zahl demjenigen entspricht, mit dessen Ablauf die Frist begonnen hatte, also z. B. Monatsfrist, Beginn: 22.10.2015, Ende: 22.11.2015, 24.00 Uhr.

Aber: Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, läuft die Frist erst mit dem nächsten Werktag ab.

Das heißt hier, Fristablauf ist erst am 23.11.2015, 24.00 Uhr, da der 22.11.2015 ein Sonntag war.

Musterschreiben – Abmahnung

Nichtvorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Sie sind seit dem _____ durch Krankheit arbeitsunfähig. Bis zum heutigen Tag liegt uns aber keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor / haben Sie die Anschlussbescheinigung Ihres behandelnden Arztes nicht vorgelegt. Ihnen ist bekannt, dass Sie verpflichtet sind, innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. die Folgebescheinigung bei Ihrem Arbeitgeber vorzulegen.

Wir bitten Sie deshalb dringend, Ihren Pflichten nachzukommen und uns binnen 24 Stunden nach Erhalt dieses Schreibens die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen oder die Arbeit vertragsgemäß wieder aufzunehmen. Nach ergebnislosem Ablauf der genannten Frist müssen Sie damit rechnen, dass wir das bestehende Arbeitsverhältnis außerordentlich kündigen.

Unentschuldigtes Fehlen

Seit dem _____ fehlen Sie unentschuldigt. Ein Grund für Ihre Abwesenheit ist uns nicht bekannt. Sie haben sich weder gemeldet, noch haben Sie Ihren Vorgesetzten oder Arbeitskollegen informiert. Wir fordern Sie hiermit auf, binnen 24 Stunden nach Erhalt dieses Schreibens entweder die Arbeit vertragsgemäß wieder aufzunehmen oder uns den Grund für Ihre Abwesenheit mitzuteilen.

Nach ergebnislosem Ablauf der genannten Frist müssen Sie damit rechnen, dass wir das bestehende Arbeitsverhältnis außerordentlich kündigen.

Nicht rechtzeitige Anzeige der Arbeitsunfähigkeit

Am _____ erhielten wir von Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als Erstbescheinigung, ausgestellt am _____, mit einer bescheinigten Arbeitsunfähigkeit vom _____ bis zum _____.

Ihnen ist bekannt, dass Sie dem Arbeitgeber den Eintritt Ihrer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen haben. Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie verpflichtet gewesen wären, sich vor Beginn der üblichen Arbeitszeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten zwei bis drei Stunden nach Arbeitsbeginn, unter Hinweis auf Ihre Arbeitsunfähigkeit mit Ihrem Vorgesetzten in Verbindung zu setzen und diesem über den evtl. Eintritt bzw. die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Ihre Verpflichtung bestand also darin, Ihre Arbeitsunfähigkeit am _____ bis spätestens gegen _____ Uhr telefonisch mitzuteilen. Dies ist aber nicht geschehen. Bis zum Erhalt der o. g. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung haben Sie uns keinerlei Mitteilung zukommen lassen.

Wir fordern Sie hiermit auf, künftig Ihre arbeitsrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Gleichzeitig machen wir Sie darauf aufmerksam, dass ein erneuter Verstoß gegen Ihre Vertragspflichten zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen wird.

Unpünktlichkeit

Nach unseren Feststellungen sind Sie am _____ und am _____ zu spät zur Arbeit gekommen. *oder*

... haben Sie am _____ und am _____ Ihren Arbeitsplatz zu früh verlassen.

Wie Ihnen bekannt ist, beginnt *oder* endet Ihre Arbeitszeit um _____ Uhr. Wir sind nicht bereit, diese Unpünktlichkeit weiter hinzunehmen. Im Wiederholungsfall müssen Sie damit rechnen, dass wir das Arbeitsverhältnis kündigen.

Unerlaubte Nebentätigkeit – Schwarzarbeit

Wir verfügen über Informationen darüber, dass Sie entgegen Ihrer Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag einer unerlaubten Nebentätigkeit nachgegangen sind (... noch nachgehen).

– *Beschreibung des abzumahnenden Tatbestandes unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und ausgeführter Tätigkeit* –

Sie werden hiermit aufgefordert, diese Nebentätigkeit sofort zu unterlassen und auch zukünftig nicht mehr auszuüben. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie im Wiederholungsfall mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu rechnen haben.

Minder- oder Schlechtleistung

Mit der von Ihnen geleisteten Arbeit sind wir derzeit nicht zufrieden. Wir haben schon mehrfach mit Ihnen gesprochen und Sie gebeten, _____ (*Tatbestand: z. B. die Stanzmaschine genauer einzustellen – die Betriebsanleitung exakt zu beachten – vorgeschriebene DIN- oder Maßtoleranzen einzuhalten – sauberer zu schweißen usw.*).

Sie haben unseren Hinweis aber nicht beachtet, und es ist erneut zu Kundenbeschwerden / erhöhtem Ausschuss / Reklamationen usw. gekommen. So hat sich Kunde / Baustellenleiter / Meister _____ am _____ erneut über Ihre ungenügende Arbeitsleistung beschwert.

Wir sind nicht bereit, Ihr Verhalten weiter zu akzeptieren. Wir bitten Sie deshalb dringend, den Anweisungen zu folgen und Ihre Arbeitsleistung zu verbessern. Sollte dies nicht erfolgen, werden wir den bestehenden Arbeitsvertrag kündigen.

Beleidigung – Störung des Betriebsfriedens

Sie haben am _____ anlässlich eines Wortwechsels Frau / Herrn _____ mit den Worten _____ beleidigt. Durch diese grobe Beleidigung ist der Betriebsfrieden erheblich gestört. Wir fordern Sie hiermit auf, sich bei Frau / Herrn _____ zu entschuldigen und zukünftig jede beleidigende Äußerung zu unterlassen.

Im Hinblick auf ein friedvolles und einvernehmliches Zusammenarbeiten können wir zukünftig solche Äußerungen nicht akzeptieren. Im Wiederholungsfall müssen Sie damit rechnen, dass wir das Arbeitsverhältnis kündigen.

Fehlerhaftes Arbeiten

Leider mussten wir feststellen, dass die Ihnen übertragene Arbeit _____ (*genaue Beschreibung der Tätigkeit*) nicht ordnungsgemäß und den Anweisungen entsprechende ausgeführt wurde. Wir mussten erhebliche Kosten aufwenden, um den / die Arbeitsfehler zu beseitigen.

Sie sind nach dem Arbeitsvertrag verpflichtet, einwandfreie Arbeit zu leisten. Eine fehlerhafte Arbeitsleistung müssen wir nicht akzeptieren. Wir legen Wert darauf, dass Sie zukünftig die Ihnen übertragenen Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt und fehlerfrei ausführen. Sollte sich Ihre Arbeitsleistung allerdings nicht verbessern, werden wir den Arbeitsvertrag kündigen.

Sonstige Vertragsverletzung

Sie haben am _____ (*es folgt der abzumahnende Tatbestand*). Wir haben Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie haben als Grund für Ihr Verhalten angegeben, dass _____. Diese Erklärung kann nicht als ausreichende Entschuldigung anerkannt werden.

Wir fordern Sie auf, künftig Ihre arbeitsrechtlichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Gleichzeitig machen wir Sie darauf aufmerksam, dass ein erneuter Verstoß Ihrer Vertragspflichten die ordentliche bzw. in schwerwiegenden Fällen auch die außerordentliche Kündigung nach sich ziehen kann.



Aktueller Stand der Erbschafts- und Schenkungsteuer-Reform Auswirkungen auf die Handwerksbetriebe

Ausgangslage

Aufgrund des demographischen Wandels steht in den nächsten Jahren in vielen Handwerksbetrieben ein Umbruch bevor. Die Unternehmensinhaber sind aufgrund des fortschreitenden Alters gezwungen, ihre Arbeitsleistung zu reduzieren oder sogar die Tätigkeit gänzlich einzustellen. Die Konsequenzen hieraus sind: entweder den Betrieb aufzugeben oder ihn im Rahmen einer Unternehmensnachfolge auf einen Dritten zu übertragen.

Für die Unternehmensnachfolge stehen grundsätzlich zwei Wege zur Verfügung: der Verkauf des Betriebes oder die Übertragung des Betriebes auf einen Nachkommen.

Steht in der eigenen Familie ein Nachfolger bereit, ist die Übertragung bereits zu Lebzeiten des Betriebsinhabers im Rahmen der vorweggenommen Erbfolge möglich. Hierdurch kann der Zeitpunkt der Übertragung frei gewählt werden und der Vorgang geplant durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Planung sind zum Beispiel Umstrukturierungen möglich oder der Nachfolger kann schrittweise in das Unternehmen integriert werden.

Da die Übertragung des Betriebes grundsätzlich der Erbschaft-/ Schenkungsteuer unterliegt, ist eine geplante Nachfolgeregelung absolut zu empfehlen, um steuerliche Vermögensabschläge und Freibeträge optimal auszunutzen. Hiermit kann eine drohende steuerliche Belastung reduziert oder sogar gänzlich vermieden werden. Das eingesparte Geld kann zur eigenen Altersvorsorge verwendet werden

oder weiterhin gewinnbringend dem Betrieb dienen. Im Jahr 2014 hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, das Erbschaftsteuergesetz neu zu fassen, da dieses in Teilen nicht verfassungsgemäß ist. Bis zur Bekanntgabe des neuen Erbschaftsteuergesetzes gilt die aktuelle Rechtslage weiter.

Aktuelle Rechtslage

Nach der aktuellen Rechtslage können Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen mit einem steuerlichen Abschlag von bis zu 100 % übertragen werden. De facto kommt dies einer Steuerbefreiung gleich. Durch diese Regelungen möchte der Gesetzgeber beim Übergang von Unternehmen bestehende Arbeitsplätze sichern. Dies wird erreicht, indem eine hohe Steuerfestsetzung, die letztendlich die Liquidität des Unternehmens belastet, vermieden wird. Gleichzeitig soll den Unternehmen der Spielraum für Investitionen belassen werden. Das Hauptaugenmerk soll hierbei auf kleinen und mittelständigen Unternehmen liegen.

Um die Begünstigung zu erlangen sind in Bezug auf das Verwaltungsvermögen, die Anzahl der Beschäftigten und hinsichtlich der Lohnsumme sowie der Lohnsummenfrist verschiedene Grenzen einzuhalten.

Unter das Verwaltungsvermögen fallen exemplarisch:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke
- Anteile an Kapitalgesellschaften (Beteiligung < 25 %)

- Beteiligungen an Personengesellschaften
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- der die Betriebsschulden übersteigende Teil der liquiden Mittel und andere Forderungen
- Kunstgegenstände und andere Forderungen

Bei einem klassischen Handwerksbetrieb liegt die Verwaltungsvermögensquote deutlich unter 50 %, nicht selten sogar unter 10 %. Werden nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt, ist eine Übertragung des Betriebes mit einem Verschonungsabschlag von 85 % möglich. Zusätzlich kann ein gleitender Abzugsbetrag von 150.000,00 EUR in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls ist sogar ein Verschonungsabschlag von 100% möglich.

Bei mehr als 20 Arbeitnehmern ist auf die Einhaltung der Lohnsummenregelung zu achten. Hier müssen über einen Zeitraum von 5 bzw. 7 Jahren (Lohnsummenfrist) 400% bzw. 700% (Lohnsumme) der Ausgangslohnsumme gezahlt werden, damit der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag gewährt werden. Siehe Bild 1

Durch diese Regelungen soll abgesichert werden, dass nur solche Betriebe in den Genuss der steuerlichen Vergünstigung gelangen, die aktuell produktiv tätig sind und das auch in den auf die Übertragung folgenden Jahren sein werden.

Der gesetzliche Erbschaftsteuerfreibetrag für die Vermögensübertragung zwischen Eltern und Kindern beträgt lediglich 400.000,00 EUR. Dieser Betrag ist in Bezug auf die Werte, die sich aus der steuerlichen Bewertung der Betriebe ergeben sehr gering. Grundlage für diese Bewertung sind das Betriebsergebnis und ein Kapitalisierungsfaktor. Das Betriebsergebnis ist der durchschnittliche Gewinn nach dem Einkommensteuergesetz der letzten 3 Jahre, bereinigt um gewisse Sondereinflüsse.

	Verschonungsabschlag		
	100 %	85 %	0 %
Verwaltungsvermögensquote	max. 10 %	max. 50 %	> 50 %
Prüfung Lohnsumme	mehr als 20 Beschäftigte	mehr als 20 Beschäftigte	n.a.
Lohnsummenfrist	7 Jahre	5 Jahre	n.a.
Lohnsumme	700 %	400 %	n.a.

Bild 1

Darstellung der Anforderungen an die Bewertungsabschläge

	75.000,00			50.000,00		
Betriebsergebnis in EUR						
Kapitalisierungsfaktor	18,21			18,21		
Ertragswert in EUR	1.365.750,00			910.500,00		
Verschonungsabschlag	0 %	85 %	100 %	0%	85 %	100 %
Wert des Betriebsvermögens in EUR	1.365.750,00	204.860,00	0,00	910.500,00	136.600,00	0,00
Abzugsbetrag in EUR	0,00	122.570,00	0,00	0,00	136.600,00	0,00
Steuerwert des Betriebes / Bereicherung in EUR	1.365.750,00	82.290,00	0,00	910.500,00	0,00	0,00
Persönlicher Freibetrag	400.000,00	82.290,00	0,00	400.000,00	136.600,00	0,00
Steuerpflichtiger Erwerb gerundet in EUR	965.700,00	0,00	0,00	510.500,00	0,00	0,00
Steuersatz	19%	0 %	0 %	15 %	0 %	0 %
Steuer in EUR	183.483,00	0,00	0,00	76.575,00	0,00	0,00

Bild 2

Steuerliche Belastung der Vermögensübertragung

Der Kapitalisierungsfaktor ist der Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes. Dieser setzt sich aus einem variablen Basiszins und einem Zuschlag von 4,5 % zusammen. Für das Jahr 2015 beträgt der Kapitalisierungsfaktor 18,21. Innerhalb gewisser Wertgrenzen kann neben dem Verschonungsabschlag zusätzlich der Abzugsbetrag von bis zu 150.000,00 EUR gewährt werden. Siehe Bild 2

Diese Beispiele zeigen die hohe Bedeutung der Verschonungsabschläge auf die Erbschaft-/Schenkungssteuer. Bereits bei einem Jahresgewinn von 50.000,00 EUR wird bei der Übertragung des Betriebes der steuerliche Freibetrag um mehr als das Doppelte überschritten. In diesem Fall würde durch das Finanzamt Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer festgesetzt, wenn die Voraussetzungen für die Verschonungsabschläge nicht vorliegen. Im Falle einer Erbschaft würde in die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer ebenfalls noch das vorhandene Privatvermögen (z. B.: Wohnhaus, Mietobjekte, Wertpapiere, usw.) einbezogen, welches dann ebenfalls vollständig der Besteuerung unterliegt.

Der Freibetrag wird alle 10 Jahre erneut ge-

richtet hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.06.2016 eingeräumt, um eine Neuregelung des nunmehr seit 01.01.2009 geltenden Erbschaftsteuergesetzes vorzunehmen.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat hierzu am 08.07.2015 einen Gesetzesentwurf erlassen, dieser geht weit über den angekündigten minimalinvasiven Änderungsansatz heraus.

Aus dem Entwurf gehen eine deutliche Reduzierung der Grenze von 20 Beschäftigten und eine völlige Neufassung des Begriffes des Verwaltungsvermögens hervor.

Hierbei handelt es sich um die beiden „Eingangshürden“ in die begünstigte Besteuerung von Betriebsvermögen.

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung sollen nur noch Betriebe von der Einhaltung der Lohnsummenregelung ausgenommen werden, die weniger als 3 Arbeitnehmer beschäftigen.

Für Betriebe mit 4 bis 10 Arbeitnehmern sollen Mindestlohnsummen und Mindestlohnfristen eingeführt werden. Siehe Bild 3

	Gesetzesentwurf				Aktuelle Rechtslage	
	0-3	4-10	11-20	>20	0-20	>20
Mitarbeiter						
Regelverschonung						
Lohnfrist	n.a.	5	5	5	n.a.	5
Lohnsumme	n.a.	250	400	400	n.a.	400
Optionsverschonung						
Lohnfrist	n.a.	7	7	7	n.a.	7
Lohnsumme	n.a.	500	700	700	n.a.	700

Bild 3

Gegenüberstellung der geplanten und der aktuellen Lohnsummenregelungen

währt. Unter diesem Aspekt ist eine zeitlich gestreckte Vermögensübertragung zu empfehlen, um den Freibetrag möglichst mehrfach ausnutzen zu können.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Durch das Urteil vom 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht Teile des Erbschaftsteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt.

Bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit ging es um die übermäßige Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Ca. 90 % aller Betriebe in Deutschland haben weniger als 20 Beschäftigte. Dem Gericht ging eine solch umfassende Begünstigung von Betriebsvermögen, ohne dass diese an weitere Tatbestände gekoppelt ist, zu weit. Das Ge-

Die Abgrenzung zwischen begünstigtem Vermögen und dem Verwaltungsvermögen soll durch ein neues Verfahren abgelöst werden. Nunmehr soll jedes einzelne Wirtschaftsgut nach seinem Hauptzweck qualifiziert werden. Entscheidend wird hierbei sein, ob das Wirtschaftsgut originär dem betrieblichen Zweck dient.

Welche Auswirkungen dies auf die Praxis hat, ist bisher nicht abzuschätzen. Ersichtlich ist allerdings, dass der Aufwand für die Ermittlung der Vermögensquoten steigt und es sich nicht um eine Vereinfachung gegenüber der aktuellen Rechtslage handelt. Somit steigt auch das Risiko für Meinungsverschiedenheiten mit der Finanzverwaltung, die in letzter Instanz erst gerichtlich geklärt werden können. Durch die anstehenden Neuregelungen hat der steuerli-

che Aspekt der vorweggenommenen Erbfolge nochmals an Brisanz gewonnen. Neben der grundsätzlichen Entscheidung, die Nachfolge im Betrieb aktiv zu regeln, gilt es nun ebenfalls zu bedenken, ob eine Übertragung unter der alten Rechtslage oder unter der neuen Rechtslage sinnvoll ist.

Zeitlicher Ablauf

Der Bundestag hat am 25.09.2015 in einer ersten Lesung über den Gesetzesentwurf beraten. Der Bundesrat hat am gleichen Tag eine Stellungnahme zu diesem Entwurf veröffentlicht, in der er zahlreiche und zum Teil wesentliche Änderungen anmahnt.

In einer am 12.10.2015 vor dem Finanzausschuss des Bundestages durchgeführten Expertenanhörung wurden ebenfalls Änderungen angemahnt und sogar die verfassungsgemäße Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfes angezweifelt. In welchem Umfang die geforderten Änderungen sich in dem neuen Gesetz wiederfinden und wann dieses erlassen wird, ist momentan nicht ersichtlich.

Fest steht, dass die bestehenden Vorschriften zunächst weiter anwendbar sind, da der Gesetzgeber soweit Vertrauensschutz garantiert. Die zu erlassenen neuen Regelungen entfalten ihre Wirkung mit dem auf die Bekanntgabe des Gesetzes folgenden Tag, dies wird spätestens mit Ablauf der gesetzten Frist am 30.06.2016 geschehen.

Fazit

Die genauen Auswirkungen der Neuregelung der Erbschaft-/Schenkungssteuer auf den speziellen Einzelfall sind bis zur Verkündung des Gesetzes pauschal nicht absehbar. Einen höheren Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen als die derzeit möglichen 100% kann es aber nicht geben. Da die Anforderungen an die Voraussetzungen für den Erhalt des vollständigen Bewertungsabschlages steigen werden, ist eine etwaige vorgezogene Vermögensübertragung sinnvoll. **Günstiger kann es nicht werden.**

Unter Ausnutzung der aktuellen Rechtslage kann ein wichtiger erster Schritt in der Unternehmensnachfolge erfolgen und eine drohende steuerliche Belastung vermieden werden. Grundsätzlich empfehlen wir, dass sich Betriebsinhaber frühzeitig mit der Unternehmensnachfolge auseinandersetzen, damit diese geplant durchgeführt werden kann und nicht letztendlich ein reines Reagieren auf äußere Umstände darstellt. Steuerlich sinnvolle Gestaltungen lassen sich nur im Voraus durchführen. Gerade im Bereich der Vermögensübertragung ist es fahrlässig nur zu reagieren und nicht zu agieren.

Autor: Herr Diplom Finanzwirt (FH) Martin Christian, Steuerberater von der Marx & Jansen Revisions- und Treuhand-GmbH in Großmairischheid.



Steuern und Finanzen

Bei unklarer Testamentsbestimmung keine Erbeinsetzung

Wenn ein gemeinschaftliches Ehegattentestament die Formulierung „Nach dem Tod des Letztversterbenden soll die gesetzliche Erbfolge eintreten“ enthält, kann dennoch unklar bleiben, ob hiermit die gesetzlichen Erben verbindlich als Schlusserben eingesetzt werden sollen, sodass der überlebende Ehegatte eine abweichende testamentarische Bestimmung treffen darf. *OLG Hamm, Beschluss vom 11.09.2015, Az.: 15 W 142/15*

Reparaturaufwendungen in markengebundener Werkstatt können bei fiktiver Abrechnung von Unfallschäden ersatzfähig sein

Nach einem Unfall können Autofahrer wählen, ob sie die tatsächliche Reparatur-Rechnung einreichen oder den Schaden von einem Kfz-Gutachter schätzen lassen. Viele tun das, wenn sie das schwer beschädigte Fahrzeug nicht mehr reparieren lassen wollen, sondern sich einen neuen Wagen anschaffen.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGH) bekommen Autofahrer unter bestimmten Bedingungen die Kosten für eine Unfall-Reparatur in einer Marken-Werkstatt ersetzt. In der Regel kann der Autofahrer nach Ansicht der Richter in folgenden drei Fällen die Kosten verlangen: Wenn es sich um ein „neueres Fahrzeug“ handelt, es bisher regelmäßig von einer Markenwerkstatt gewartet wurde (Stichwort „checkheftgepflegt“) oder wenn nur eine Markenwerkstatt den PKW richtig instandsetzen kann. Der Autofahrer muss allerdings selbst nachweisen, dass diese Gründe vorliegen.

Im entschiedenen Fall forderte ein Autofahrer, der sein Fahrzeug nach einem selbst verursachten Unfall nicht reparieren lassen wollte, von der Vollkaskoversicherung die angenommenen Kosten dafür zurück. Während der Gutachter bei der „fiktiven Abrechnung“ einen Aufwand von 9400 Euro - auf Basis der Sätze einer Mercedes-Werkstatt, errechnete, zahlte die Versicherung aber nur 6400 Euro und berief sich dabei auf die deutlich günstigeren Sätze einer freien Werkstatt in der gleichen Gegend.

Der Anwalt der Versicherung hatte vor dem BGH argumentiert, der Autofahrer wolle sich womöglich bereichern, da er mehr Geld von der Versicherung haben möchte, als tatsächlich notwendig wäre, um das Fahrzeug in einer freien Werkstatt fachgerecht reparieren zu lassen.

Der BGH stellte lediglich mit seinem Urteil die fiktive Schadensabrechnung gleich mit der Abrechnung für eine tatsächliche Reparatur. Der konkrete Fall muss nun vom Landgericht Berlin noch einmal geprüft werden. Es muss festgestellt werden, ob hier die Voraussetzungen für den Anspruch des Autofahrers vorliegen. *BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az.: IV ZR 426/14*

Falsche Selbstauskunft des Mieters

Eine falsche Selbstauskunft zur Vortäuschung einer besseren Bonität vor Abschluss des Mietvertrages rechtfertigt die außerordentliche fristlose Kündigung durch den Vermieter. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung, beim Landgericht wurde am 08.09.2015 zurückgewiesen. *AG München, Urteil vom 30.06.2015, Az.: 411 C 26176/14, rechtskräftig*

Eigenhändiges Testament bei Unlesbarkeit unwirksam

Ein eigenhändig geschriebenes Testament muss lesbar sein, um wirksam die Erbfolge regeln zu können. Im entschiedenen Fall wurde das Schreiben einer alten Dame, das sich auch mit Hilfe einer Schriftsachverständigen nicht vollständig entziffern ließ, nicht als wirksames Testament angesehen. *OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16.07.2015, Az.: 3 Wx 19/15*

Umsatzsteuer zurückfordern

Der Handwerker darf die Umsatzsteuer für einen durch den Auftraggeber eingehaltenen Sicherheitseinbehalt wegen möglicher Mängel für diesen Einbehalt berichtigen. Laut Bundesfinanzhof (BFH) gilt die Forderung umsatzsteuerlich als uneinbringlich, wenn mehrere Jahre nicht mit einer Zahlung zu rechnen ist. Das Bundesfinanzministerium (BFM) hat mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen ein Handwerker wegen Sicherheitseinhalten eine Entgeltminderung und damit die Umsatzsteuererstattung beantragen kann:

- Eine Entgeltminderung für Sicherheitseinhalte kommt in Frage, weil der leistende Handwerker die Auszahlung des Einhalts für zwei bis fünf Jahre rechtlich nicht durchsetzen kann.
- Hat ein Handwerker den kompletten Rechnungsbetrag überwiesen bekommen, weil er dem Auftraggeber in Höhe des Sicherheitseinhalts eine Bankbürgschaft hat vorlegen können, ist eine Berichtigung der Umsatzsteuer nicht zulässig.
- Der leistende Handwerker hat die Entgeltminderung nachzuweisen. Die Verträge sollten also danach abgelegt werden, ob tatsächlich ein Sicherheitseinbehalt einhalten wurde oder ob eine Bankbürgschaft beigebracht werden konnte. *BFM, Schreiben vom 03.08.2015, Az.: III C 2 – S 7333/08/10001*

Rotes Kennzeichen - Behörde kann Kennzeichen entziehen

Die Zulassungsstelle kann ein rotes Kennzeichen entziehen, wenn sich der Autohändler als unzuverlässig herausstellt. Im entschiedenen Fall hatte der Kfz-Händler das rote Nummernschild für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten zugeteilt bekommen. Allerdings hatte er das Kennzeichen pflichtwidrig für längere Zeit an einem Privat-Pkw genutzt. Außerdem waren die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch unvollständig, sodass

nicht immer nachvollzogen werden konnte, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt mit der roten Nummer unterwegs war. Daher entzog die Zulassungsbehörde dem Autohändler das Dauerkennzeichen mit sofortiger Wirkung. Der Betroffene hatte mit seinem Eilantrag beim Verwaltungsgericht (VG) keinen Erfolg. Das Gericht lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass rote Kennzeichen nur an zuverlässige Kfz-Händler zugeteilt werden dürften. Es könne weder hingenommen werden, dass aufgrund der Entscheidung des Autohändlers Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis am Straßenverkehr teilnähmen, noch, dass sich aufgrund unzureichender Aufzeichnungen Verkehrsverstöße nicht aufklären sowie etwaige Schadenersatzansprüche nicht durchsetzen ließen. *Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 24.09.2015, Az.: 5 L 794/15*

„Scheckheftgepflegt“ ist Beschaffenheitsvereinbarung

Laut einer Entscheidung des Amtsgericht (AG) München muss eine Privatperson, die einen Pkw als „scheckheftgepflegt“ anbietet, sich dies später beim Verkauf an eine Privatperson als Beschaffenheitsvereinbarung zurechnen lassen. Das hat zur Folge, dass ein vereinbarter Gewährleistungsausschluss insoweit nicht greift. *AG München, Urteil vom 05.05.2015, Az.: 191 C 8106/15, rechtskräftig*

Verzicht auf Wirkungen der Restschuldbefreiung in AGB

Der vollständige oder teilweise Verzicht auf die Wirkungen der Restschuldbefreiung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam. *BGH, Urteil vom 25.06.2015, Az.: IX ZR 199/14*

Verzugszinssätze, Stand 01.07.15

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
05.07.12	1,5%	6,5%

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.15	-0,83 %	4,17 % Verbr.
01.07.15	-0,83%	8,17 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Es lohnt sich immer, die Dinge etwas
genauer zu betrachten.

Nur wenn man Dinge intensiv von allen Seiten betrachtet, gewinnt man ein schlüssiges Gesamtbild. Ihren Betrieb mitsamt Ihren Mitarbeitern lückenlos abzusichern, ist eine komplexe Aufgabe. Ihnen machen wir es jedoch ganz einfach – mit unserer Firmenkundenberatung. Sichern Sie sich eine passgenaue, überschneidungsfreie und flexible Absicherung.

Filialdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80
56068 Koblenz
Telefon 0261 13901-23
Fax 0261 13901-55

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Ganzheitliche Firmenkundenberatung Besser dem Experten vertrauen



Die SIGNAL IDUNA setzt auch für Firmenkunden auf ein ganzheitliches Beratungskonzept, um auch im Betrieb alle Bereiche individuell und zukunftsorientiert abzusichern.

Ob durch Unwetter, Kriminalität oder Schadenersatzforderungen eines Kunden: Schon ein kleiner Schaden kann große Folgen haben. Im Extremfall alles infrage stellen, was sich ein Betriebsinhaber aufgebaut hat. Die SIGNAL IDUNA geht hier den Weg der ganzheitlichen Beratung und bietet dabei für jeden Absicherungsbedarf die geeigneten Konzepte und Lösungen an.

Nicht nur die eigene Gesundheit oder auch das Sicherheitsbedürfnis eines Menschen sind sehr sensible Lebensbereiche, die ein hohes Maß an Vertrauen erfordern. Auch die

Absicherung des eigenen Betriebes, seiner Lebensgrundlage, vertraut man nicht „irgendwem“ an, sondern ausgewiesenen Experten. Experten wie der berufsständisch orientierten SIGNAL IDUNA – mit ihrer mehr als 100-jährigen Erfahrung als Partner von Handwerk und Mittelstand.

„Am Anfang der ganzheitlichen Firmenkundenberatung steht ein ‚Check-up‘. Wie bei der ärztlichen Untersuchung. Der verschafft einen Überblick über die genaue Risikosituation des Betriebes“, erläutert Helmut Zeiß, Versicherungsexperte der SIGNAL IDUNA in Koblenz. Auf Grundlage dieser Risikoanalyse wird mittels einer speziellen Software ein Gutachten angefertigt, um zum einen Einsparpotenziale gehoben. Genauso kommt die Expertise aber auch Versicherungslücken auf die Spur und gibt

konkrete Handlungsempfehlungen. Die betrifft übrigens nicht nur die Absicherung des Betriebes, sondern auch die des Betriebsinhabers und der Belegschaft. Helmut Zeiß: „Schließlich entscheiden sich hochqualifizierte Mitarbeiter nicht nur aufgrund des Lohns oder Gehalts für einen bestimmten Arbeitgeber. Immer stärker ins Gewicht fallen betriebliche Zusatz- und Sozialleistungen.“

Besondere „Features“ der ganzheitlichen Firmenkundenberatung sind spezielle Konzepte, die angepasst sind für die verschiedenen Versicherungsbedürfnisse und Geschäftsabläufe. Die ganzheitliche Beratung ist damit aber nicht abgeschlossen, sondern ist gedacht als kontinuierlicher Prozess. Sie sollte sich im Laufe der Zeit durch regelmäßige Gespräche zur Betrachtung und Aktualisierung der Vorgaben fortsetzen.



Helmut Zeiß

- Betriebswirt BAV (FH) -
- Experte KV/PV (DVA) -
Direktionsbeauftragter KV/LV
SIGNAL IDUNA Gruppe
Filialdirektion Koblenz

Qualität, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit... Wie kann ich diese Werte langfristig erhalten?

Finden wir gemeinsam mit unseren Partnern der
Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken
Antworten. Persönlich, fair, genossenschaftlich.

Sprechen
wir über Ihre
Zukunft!

Carolin Spanier-Gillot, Bodenheim/Rheinhausen
Winzerin des Jahres 2015

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Mehr Informationen erhalten Sie vor Ort
oder unter vr.de/firmenkunden

**Volksbanken
Raiffeisenbanken**
in Rheinland-Pfalz



Einbruchschutz - Sicherheit für die eigenen vier Wände



Die Tage werden kürzer und abends wird es deutlich früher dunkel. Für Hausbesitzer bedeutet dies, sich einmal intensiv mit dem Thema „Einbruchschutz“ auseinanderzusetzen. Denn auch Sie könnten einmal davon betroffen sein.

Die Statistiken der Polizei sind ebenso ernüchternd wie erschreckend. Nachdem über viele Jahre hinweg ein Rückgang der Wohnungseinbrüche zu verzeichnen war, stiegen diese seit 2009 wieder kontinuierlich an. Im Jahr 2013 verzeichnete die polizeiliche Kriminalstatistik rund 149.500 Fälle, im Jahr 2014 waren es 152.200 und in diesem Jahr werden es vermutlich über 160.000 Einbrüche und erreichen damit den höchsten Stand seit 15 Jahren. Der hierbei entstandene Schaden wird auf über 400 Millionen Euro beziffert.

Statistische Werte sagen aus, dass aufgrund des technischen Knowhow zwar schon ca. 43 % der Einbruchsversuche scheitern, allerdings gibt es auch hier noch Steigerungspotentiale.

Überwiegende Einbrüche sind in der dunklen Herbst-Winterzeit (Oktober bis März) zu verzeichnen. Zwischen 70 % und 75 % der Einbrüche werden aber am Tag und in den Abendstunden (ca. 08:00 bis 22:00 Uhr) begangen, während lediglich ca. 25 % der Einbrüche nachts zu verzeichnen sind.

Was können Hausbesitzer tun?

Haustüren können von professionellen Einbrechern leicht aufgehebelt, Türschlösser mit entsprechendem Werkzeug geknackt werden. Gerade einbruchhemmende Türen haben sich hierbei bewährt.

Die typischen Schwachstellen wie beispielsweise Verglasung, Türblatt und Zargen werden verstärkt und können so über einen längeren Zeitraum einem Einbruch standhalten. Eine weitere zusätzliche Einbruchshürde könnte auch ein Sperrbügel an der Innenseite der Haustür sein. So verstreicht für den Einbrecher kostbare Zeit.

Auch Fenster und Balkontüren lassen sich relativ leicht aufhebeln. Findige Einbrecher schlagen ein Loch in das Fensterglas und öffnen den Fenstergriff. So können diese in das Haus gelangen. Daher empfiehlt die Polizei – hauptsächlich im Erdgeschoss - einbruchhemmende Fenster und Fenstertüren einzubauen. Diese zeichnen sich beispielsweise dadurch aus, dass sie über extra stabile Rahmenkonstruktionen, Scheiben aus Sicherheitsglas oder abschließbare Griffe verfügen. Ein weiteres Merkmal hierfür ist eine höhere Anzahl von Maueranker, die den Rahmen fest mit der Wand verbinden. Auch Rollläden oder gar Fenstergitter sichern die Fenster zusätzlich.

Achten Sie beim Kauf neuer Fenster und Türen auf Qualitätssiegel und Widerstandsklassen.

Die Polizei empfiehlt geprüfte und zertifizierte Fenster ab mindestens Widerstandsklasse RC2.

Durch Einbruchmeldeanlagen (EMA) oder Bewegungsmelder werden Hausbesitzer oder Nachbarn durch Ton- und Lichtsignale vor unbefugten Personen gewarnt. Dadurch werden Einbrecher in ihrem Vorhaben massiv gestört und müssen damit rechnen, erkannt zu werden.

Förderfähigkeit von Maßnahmen des Einbruchschutzes

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für entsprechende einbruchsichernde Umbaumaßnahmen von Türen und Fenster eine Förderung in Form eines günstigen Kredites oder eines Förderprogramms zu erhalten.

Achten Sie daher beim Kauf der Türen nicht nur auf die energetischen Kennwerte, sondern auch auf die Widerstandsklasse.

Tischler-Innungen informiert:

Das Thema Einbruchschutz nahmen die Tischler-Innungen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald zum Anlass, eine umfangreiche Informationsveranstaltung mit Fachvorträgen durchzuführen.

Auch wurden seitens der Innung im Verbund mit den Firmen Gretsch-Unitas und ABUS sowie der Polizeiinspektion Messestände aufgestellt, wo sich fachkundige Innungsmitglieder und auch private Hausbesitzer rund um das Thema „Einbruchschutz“ informieren konnten. In dem Fachvortrag der

Firma Gretsch-Unitas zum Thema „Zertifizierte Sicherheit fürs Eigenheim“ erläuterte der Referent Harald Gillessen Möglichkeiten des Einbruchschutzes von Beschlägen an Fenstern und Türen. Insbesondere ging er auf das von GU entworfene Haustürkonzept mit VdS-Siegel ein.

Daran anschließend referierte Josef Rüth vom Polizeipräsidium Koblenz zum Thema „Wie schütze ich mein Eigenheim und meinen Gewerbebetrieb?“

Die Obermeister Wolfgang Becker, Innung

Altenkirchen, Siegfried Schmidt, Innung Westerwaldkreis, und Norbert Dinter, Innung Neuwied, zeigten sich sehr zufrieden mit dem Verlauf und den gewonnenen Informationen.

Ihr Dank galt den teilnehmenden Mitgliedsbetrieben sowie den interessierten Privatpersonen, die den Weg nach Ransbach-Baumbach gefunden hatten. Auch den Referenten und ausstellenden Betrieben / Institutionen GU, ABUS und Polizei galt ihr Dank gleichermaßen.

EHRUNGEN 2016

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte nur mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
56403 Montabaur

Auskunft erteilt: _____



In unserem Betrieb stehen im Jahr 2016 folgende Jubiläen an:

Betriebsjubiläum (Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach Betriebsgründung)

Betriebsname: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Datum der Handwerksrolleneintragung: _____

Falls abweichend: _____ anderes Gründungsdatum: _____

nachgewiesen durch: _____

Wir planen die Durchführung einer Feier ja nein, Urkunde wird abgeholt in
 Betzdorf Montabaur Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen. Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

Arbeitnehmerjubiläum (Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ PLZ/Wohnort: _____

Eintrittsdatum: _____ derzeitige Berufsbezeichnung: _____

25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung (aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Meisterprüfung abgelegt am: _____ im _____-Handwerk

bei der Handwerkskammer: _____

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift



Wirksame Mitarbeitergespräche statt Pflichttermine



Dieses Buch unterstützt Sie als Personalverantwortliche bei der Vorbereitung und Durchführung von Mitarbeitergesprächen. Für 42 verschiedene Arten von Mitarbeitergesprächen liefert es die relevanten Hintergrundinformationen, Fragen zur Gesprächsvorbereitung, Gestaltungsbausteine, Beispieldialoge und Gesprächstipps:

- Art, Anlass und Hintergrund des Mitarbeitergesprächs
- Ziel, Sinn und Zweck des Mitarbeitergesprächs
- Empfohlene Frequenz und Dauer des Mitarbeitergesprächs
- Navigationsfragen zur Gesprächssteuerung
- Mögliche Kommunikationsklippen und Einwandbehandlung
- Handhabung der Gesprächsergebnisse und Follow-up

Jochen Gabrisch

Die Besten im Gespräch

Leitfaden für erfolgreiche Mitarbeitergespräche von Auswahl bis Zielvereinbarung
1. Auflage 2014, 248 Seiten, broschiert
EUR 39,00, ISBN 978-3-472-08570-6

Ihre Bestellwege:

Tel.: 02631-801 22 22

Fax: 02631-801 22 23

E-Mail: info@personalwirtschaft.de

Kostenlose Leseprobe und Bestellung:
www.personal-buecher.de

Personalwirtschaft **Buch**

Goldene Regeln für die Weihnachtsfeier



Glühwein, Lebkuchen – und Fettnäpfchen? Auf der betrieblichen Weihnachtsfeier kann einiges schiefgehen. Während Peinlichkeiten auf privaten Feiern vielleicht noch für Erheiterung sorgen, ist der gemeinsame Jahresabschluss mit den Kollegen eine berufliche Veranstaltung, die ein entsprechendes Verhalten voraussetzt. Aber im Idealfall bringt die Teilnahme sogar Vorteile.

Vorsicht bei Alkohol und bestimmten Gesprächsthemen

Als einfachste, aber wichtigste Regel gilt: Wenn Alkohol getrunken wird, dann in Maßen und nicht in Massen. Bier, Wein und Co. senken die Hemmungen. Ob ein Arbeitnehmer sich in betrunkenem Zustand zu abfälligen Bemerkungen über den Chef oder einem Tanz auf dem Tisch hinreißen lässt, ist einerlei. Bei negativen Konsequenzen, die vom Getuschel auf dem Flurfunk bis hin zur fristlosen Kündigung reichen können, ist der Spaß vorbei. Stattdessen empfiehlt Alexander Freiherr von Fircks vom deutschen Knigge-Rat einen „kleinen Cocktail aus Freundlichkeit, Rücksichtnahme und Kontaktfreude“.

Übrigens ist auch der Vorgesetzte nur ein Mensch. Kleinere Ausfälle oder ein überschwängliches Angebot zu später Stunde, sich fortan zu duzen, sind am besten diskret zu behandeln. Auf Nummer sicher gehen Arbeitnehmer, die am Morgen danach beim „Sie“ bleiben. Erneuert der Chef sein Angebot mit klarem Kopf, ist gegen das „Du“ nichts mehr einzuwenden. Small-Talk ist auf der Weihnachtsfeier Trumpf. Das bedeutet nicht, dass die eigene Persönlichkeit hinter leeren Phrasen verschwinden muss. Über Hobbys, Musik oder Filme lässt sich vortrefflich diskutieren, dagegen sollten Religion und Politik besser außen vor bleiben. Und: Die Unzufriedenheit mit der eigenen Position oder der Ärger mit einem Kollegen sind keine Themen, die auf der Weihnachtsfeier besprochen werden sollten. Vor allem Personaler verfügen oftmals über sensible Informationen, die nicht auf eine Weihnachtsfeier gehören.

Nicht übertreiben

In puncto Dresscode hält der Knigge-Rat eine „dezent und gepflegte“ Kleidung für angemessen. Was darunter zu verstehen ist, hängt von

der eigenen Position und dem Ort der Feierlichkeit ab. Wer sich mit einer besonders lustigen Krawatte oder einem gewagten Kleid von den anderen abheben will, erkaufte diese „fünfzehn Minuten Ruhm“ mit einem dauerhaften Autoritäts- und Respektverlust. Beim gemeinsamen Essen lauern die nächsten Fallen. Auch wenn die Firma für die Verpflegung aufkommt, ist es ratsam, das Angebot nicht über Gebühr zu strapazieren. Man kennt es aus dem Urlaub: Menschen, die als Erste am Büfett stehen und jeden Winkel des Tellers ausnutzen, um noch etwas mehr aufzuladen, sind wenig sympathisch. Sobald alle sitzen, verbleibt die Serviette bis nach dem Essen auf dem Schoß. Danach wird sie neben den Teller gelegt. Die Ehre, das Mahl zu eröffnen, bleibt übrigens dem ranghöchsten Mitarbeiter vorbehalten.

Weihnachtsfeier zum Erweitern des eigenen Netzwerks nutzen

Verhaltensregeln wie diese sollten auf keinen Fall davon abhalten, überhaupt zur Weihnachtsfeier zu gehen. Eine Absage könnte leicht als Desinteresse oder Arroganz verstanden werden. Das Sprichwort „Pünktlichkeit ist die Höflichkeit der Könige“ gilt immer noch. Auch bei der Verabschiedung gilt es, den richtigen Zeitpunkt zu erwischen.

Der liegt nicht sofort nach dem Verspeisen des Nachtischs, aber als Letzter sollte man die Feier auch nicht verlassen. Wer die Gelegenheit beim Schopf packt, kann seine eigene Position im Unternehmen verbessern. In ungezwungener Atmosphäre lassen sich leicht neue Kontakte knüpfen, zumal einem viele Kollegen zumindest schon vom Sehen bekannt sein dürften. Statt sich einer Gruppe anzuschließen, mit der man ohnehin tagein, tagaus seine Arbeitszeit verbringt, sollte man offen auf Mitarbeiter aus anderen Abteilungen oder auch auf Vertreter der Führungsriege zugehen.

Dann steht einem guten Eindruck bei den Kollegen und einer Erinnerung an einen schönen und geselligen Abend nichts mehr im Wege. Weitere Tipps zum richtigen Verhalten gibt es beim Deutschen Knigge-Rat.
Autor: David Schahinian, Personalpraxis24.de



Regio-Telepartner
Kommunikation aus einer Hand

Tarifcheck-Aktion

Zahlen Sie mehr als 25,00 € im Monat für Ihre Mobilfunkrechnung?

Dann sollen Sie jetzt mit uns reden!

Wie checken Ihre Tarife und zeigen Ihnen wie Sie bares Geld sparen.

Wir helfen Ihnen durch den Tarifdschungel.

Wir haben die aktuellsten Tarife aller Anbieter im Programm.

Sie behalten im jeden Fall Ihre bestehend Rufnummer-
Wir erledigen das Formularwesen dazu für Sie!

Sie haben bei uns einen eigenen Ansprechpartner für alle Belange!

Vereinbaren Sie jetzt einen persönlichen Beratungstermin mit uns, wir sind Ihr Partner vor Ort



Tel.: 02775 - 578 662 8

Mobil: 01522 - 442 218 0

E-Mail: info@regio-telepartner.de

Web: www.regio-telepartner.de

Moderner Auftritt für das Handwerk

Fairer Preis. Attraktiver Look. Praxisgerechte Ausstattung. Diese Attribute stehen für die besonders im Handwerk beliebten Kollektionen DBL Comfort und DBL Comfort Color. Im Herbst stellt die DBL die neue Generation der beiden Berufskleidungen vor, die mit noch mehr Funktion und einem modernen Look überzeugt.

Die Anforderungen der Kunden an Optik, Komfort und Funktionalität steigen permanent. Berufskleidung muss sich heute eng an die Freizeitmode anlehnen. Sie soll modern und cool daherkommen, gleichzeitig aber hohen Tragekomfort und große Funktionalität bieten. Die beiden DBL-Kollektionen Comfort und Comfort Color setzen die Kundenanforderungen konsequent um. Alexander J. Neuzerling, Verkaufsleiter DBL ITEX Gaebler, erklärt: „Durch wenige, aber entscheidende Änderungen im Schnitt konnten wir die Optik deutlich sportiver und schlanker gestalten. Die Verwendung luftdurchlässiger Stretcheinsätze im Rücken



erhöht den Tragekomfort und die Bewegungsfreiheit. Durchdachte Taschenlösungen – Handytaschen für Smartphones, Blasebalgtaschen für mehr Stauraum – bieten die vom Handwerk gewünschte Funktionalität.“

Die Farbpalette ist umfassend, es gibt neun einfarbige und sechs

zweifarbige Varianten, so dass jeder Betrieb die für ihn und seine Branche passende Berufskleidung findet. Wählen kann der Kunde auch bei der Gewebezusammensetzung. Je nach Einsatz und Beanspruchung empfehlen sich das hochwertige Mischgewebe oder veredelte Baumwolle.

Umfassende Beratung rund um den DBL-Mietservice, der neben der Ausstattung u.a. auch die professionelle Pflege und den bequemen Hol- und Bringdienst umfasst, bietet das Verkaufsberater-Team von ITEX Gaebler, dem textilen Partner der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Innungsbetriebe erhalten auf alle DBL-Mietdienstleistungen einen

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei
(Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf, Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129
Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Elektro-Innung auf Ausbildungsmesse ABOM vertreten

In diesem Jahr fand die Ausbildungs- und Berufsorientierungsmesse (ABOM) im Burgwächter MATCHPOINT[™] - Tennis. Sport. Events. (Sportzentrum) Altenkirchen statt.

Federführend wurde die Veranstaltung durch die IHK-Regionalgeschäftsstelle Altenkirchen, der Handwerkskammer Koblenz, dem Arbeitskreis SCHULEWIRTSCHAFT, den Wirtschaftsjunioren Sieg-Westerwald und der Agentur für Arbeit organisiert.

Insgesamt waren über 80 Betriebe und Institutionen der Einladung gefolgt.

So auch die Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Altenkirchen. Eine Abordnung des Vorstandes ließ es sich nicht nehmen, an der größten Ausbildungsmesse im Landkreis teilzunehmen. Doch wie schafft man es, auf sich aufmerksam zu machen und zugleich die Jugendlichen für das Elektrohandwerk zu interessieren? Auf diese Frage hatten die Innungsvertreter rund um Armin Weigel, Bitzen, Thomas Schneider, Elkenroth, und Nils Jacobs, Auszubildender im 3. Lehrjahr im Unternehmen Elektro Conze GmbH, Roth, eine Antwort. Die Jugendlichen konnten Verlängerungskabel – bestehend aus 3 x 1,5 mm²,

Stecker und Kupplungen – herstellen. Und hiervon machten die Besucher regen Gebrauch.

Mit Erstaunen stellten die Jugendlichen fest, dass bereits die Herstellung eines vermeintlich „einfachen“ Produktes entsprechende Zeit in Anspruch nimmt und dass die fachlichen Anforderungen nicht zu unterschätzen sind. Alle hergestellten Produkte wurden selbstverständlich im Rahmen eines E-CHECKS durch die Elektroinstallateurmeister überprüft.

Das Resümee des Tages: Die jugendlichen Besucher der ABOM waren mit hohem Engagement dabei und haben Interesse gezeigt. Es wird sicherlich nicht die letzte Ausbildungsmesse gewesen sein, bei der die Innung Präsenz gezeigt hat.



Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz

Erfolgreiche Ausbildung im Töpfer- und Keramikerhandwerk

Traditionsgemäß ehrte die Töpfer- und Keramiker-Innung RLP in einer kleinen Feierstunde im Keramischen Zentrum, Höhr-Grenzhausen die erfolgreichen Gesellinnen im Töpfer- und Keramikerhandwerk.

Obermeister Roland Giefer würdigte in seiner Ansprache die erbrachten Leistungen. „Alle Anstrengungen, die Ausbildung, der Prüfungsstress und die Anspannungen gehören heute der Vergangenheit an.“

Die einen sind ganz glatt und ohne Mühen durchgekommen. Und andere haben es trotz einiger Turbulenzen geschafft. Der heutige Tag ist so oder so Ihr Tag, ein Tag der berechtigten Freude über den Erfolg. Sie können stolz und zufrieden sein“, so der Obermeister.

In seiner Laudatio wies Giefer auch auf die Weiterbildungsmöglichkeiten im Töpfer- und Keramikerhandwerk hin. Hier nannte er insbesondere den Meistertitel und den möglichen Sprung in die Selbständigkeit, aber auch die Ausbildung zum Keramikgestalter/in oder Keramiktechniker/in.

Allerdings ließ er es auch nicht aus, den jungen Kolleginnen einige nachdenkliche Worte mit auf den Weg zu geben. „Ab morgen gelten für Sie andere Regeln, werden andere Ansprüche an Sie gestellt. Sie werden Entscheidungen treffen, die Sie mehr oder minder alleine verantworten müssen und die ihr weiteres Leben mehr denn je beeinflussen werden.“



Eines bleibt jedoch bestehen:

Es werden auch im nächsten Lebensabschnitt tägliche neue Anforderungen an Sie gestellt. Sie werden in Ihrem Beruf, unabhängig davon, ob Sie als Geselle bzw. Angestellte in einem Betrieb arbeiten oder sich später als Meister selbstständig machen, nur dann einen dauerhaften Erfolg haben, wenn Sie ständig dazulernen, weiterlernen“, so sein Appell an die Gesellinnen.

Mit dem alten Handwerksspruch: „Geselle, der was kann – Meister, der was ersann – Lehrling, Jedermann“ und den besten Wünschen für den weiteren Lebensweg der jungen Hand-

werkskolleginnen schloss Obermeister Giefer seine Rede.

Bevor es zur Übergabe der lang ersehnten Gesellenbriefe kam, begrüßte auch die Vorsitzende der Prüfungskommission, Frau Martina Brück-Posteuka, die Prüflinge sowie die anwesenden Gäste.

Ihr Dank galt den Ausbildern und Lehrern, die in der Ausbildungszeit eine wichtige Stütze der Prüflinge waren. Die Prüfungsbeste der Landesinnung des Töpfer- und Keramikerhandwerks RLP war Nina Herrmann, Höhr-Grenzhausen, Ausbildungsbetrieb Ulf Huppertz und Ines Segger, Hilgert.

Einladung



Fahrt zur 68. Internationalen

Handwerksmesse München

Die 68. Internationale Handwerksmesse in München findet in der Zeit vom 24. Febr. bis 1. März 2016 statt. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt in der Zeit vom **25. bis 28. Febr. 2016** wieder eine **Gruppenreise zur Messe** durch.

Die Fahrt in einem modernen Reisebus beginnt am Donnerstag, 25. Febr. 2016, 07.00 Uhr, in Willroth. Weitere Zusteigemöglichkeiten bestehen je nach Anmeldung in Neuwied und am ICE Bahnhof Montabaur. Die genauen Abfahrtszeiten und Haltepunkte werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. Am frühen Nachmittag erreichen wir München; somit bleibt auch am Anreisetag noch genügend Zeit für eine erste Stadterkundung.

Unser Hotel "Daniel" ist zentral gelegen und damit optimaler Ausgangspunkt für den Aufenthalt in der Hauptstadt mit Herz. Im günstigen Reisepreis von 230,-- € p. P. sind folgende Leistungen enthalten: Die Fahrt im modernen Reisebus, Mittagessen (ohne Getränke) auf der Hinfahrt und drei Übernachtungen mit Frühstück im DZ. Wünschen Sie ein Einzelzimmer, bitten wir um frühzeitige Reservierung. Es stehen nur wenige Einzelzimmer zur Verfügung. Der EZ-Zuschlag beträgt 85,-- € p. P. Alle Preise zzgl. MwSt.

Für den Messebesuch steht ausreichend Zeit zur Verfügung. Daneben bestehen Möglichkeiten zur Besichtigung der Münchener Sehenswürdigkeiten wie z. B. dem Olympiagelände, Allianzarena, das Deutsche Museum, Theaterbesuche, Stadtbummel usw. Zurück geht es am Sonntag um 14.00 Uhr ab dem Hotel "Daniel".

Die Fahrt ist jedes Jahr schnell ausgebucht und es stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Wir bitten deshalb um kurzfristige Anmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Vertragspartner ist die Rhein-Westerwald eG, 57518 Betzdorf. Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich unter der Telefon-Nummer (02602) 10050 an unsere Geschäftsstelle in Montabaur.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Runkel

Bitte bis spätestens zum 18. Dez. 2015 anmelden!!

Hauptgeschäftsführer

..... hier abtrennen und per Post oder Fax einsenden

Einsenden per Fax an 0 26 02 – 10 05 27 oder per Post an:

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald – Joseph-Kehrein-Str. 4 – 56410 Montabaur

Anmeldung zur 68. I.H.M. vom 25. bis 28. Febr. 2016

Hiermit melde(n) ich/wir _____ Personen verbindlich an. Ich/wir benötige(n): _____ EZ/ _____ DZ.

Der Betrag in Höhe von € _____ (230,- € p.P. / EZ-Zuschlag 85,- € p.P.) zzgl. MwSt. soll nach Rechnungsstellung von folgendem Konto abgebucht werden:

IBAN Kreditinstitut BIC

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

1.

3.

2.

4.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Kontoinhaber

Fernreise nach Brasilien

Die diesjährige Fernreise von Innungen und Kreishandwerkerschaft führte die Teilnehmer nach Brasilien. Rio de Janeiro, Amazonas, Regenwald, Iguacu und Salvador da Bahia standen auf dem Programm. Von der Copacabana, über den Zuckerhut und die Christusstatue ging es weiter zu den gewaltigen Wasserfällen. Dann ging es hinein in den Regenwald und das Amazonasgebiet. Zum Schluss war noch eine kleine Erholung in Salvador angesagt. Es war eine rundum gelungene Reise, die die Teilnehmer gerne in guter Erinnerung halten werden.



Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim
Bezug von Handwerks-
bedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V



engelbert strauss
enjoy work.

www.engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co. KG | Frankfurter Straße 98-102 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12



AOK-Seminarprogramm 2016

REGION. Auch im kommenden Jahr können Arbeitgeber wieder vom umfangreichen Seminarangebot der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland profitieren.

Interessante Inhalte zum Sozialversicherungsrecht und angrenzenden Themengebieten werden kompetent vermittelt.

Die Vorbereitungen für das AOK Seminarprogramm 2016 befinden sich kurz vor dem Abschluss. Die Firmenkundenseminare sind seit Jahren ein fester Bestandteil des Serviceangebots der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland für die Unternehmen in den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied, Rhein-Lahn und Westerwald.

„Ob Personalsachbearbeiter oder Steuerberater – die Seminarteilnehmer profitieren von dem fundierten Wissen unserer Referenten, von vielen praktischen Tipps und anschaulichen Beispielen“ erläutert Thomas Scheid, Abteilungsleiter Markt der AOK im Bezirk Nord-Ost. Das Themenspektrum der über 30 Seminare ist genauso vielseitig wie die Sozialversicherung selbst.

Die Experten der AOK vermitteln verständlich und praxisnah wichtige Grundlagen zum Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrecht und gehen dabei auf Neuerungen und die aktuelle Rechtsprechung ein.

Die AOK-Seminare sind für die Unternehmen selbstverständlich kostenlos. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass einzelne Seminartermine sehr schnell ausgebucht sind. „Je früher die Anmeldung erfolgt, desto größer sind die Chancen an seinem Wunschseminar teilnehmen zu können“, so Scheid weiter.

Die Firmenkunden der AOK bekommen das Seminarprogramm für 2016 zu Beginn des kommenden Jahres zugestellt.

Weitere Einzelheiten erfahren interessierte Unternehmen unter www.aok-business.de oder bei ihrem AOK-Firmenkundenberater.

Für die Anmeldung zu den Seminaren gibt es zwei Möglichkeiten:

- Telefonisch über die kostenfreie Servicenummer 0800 10 00 338
- Im Internet unter www.aok-seminare.de

Kindergeld gibt es ab Januar nur noch durch Vorlage der Steuernummer

Eltern müssen bis zum 01.01.2016 ihre Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) und die ihrer Kinder bei der Familienkasse mitteilen. Wer dies unterlässt, riskiert, ab Januar kein Kindergeld zu erhalten.

Wichtig ist, dass die Familienkasse die Steuernummern schriftlich mitgeteilt bekommt. Die Anschrift lautet

Familienkasse
Rheinland-Pfalz – Saarland
55149 Mainz

Tel: 0800 / 455530
(Kindergeld und Kinderzuschlag)

Fax: 0261/405548

E-Mail: Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland.F11@arbeitsagentur.de

Sollten die Steuernummern nicht vorliegen, wird die Familienkasse im Laufe des nächsten Jahres Anspruchsberechtigte schriftlich hierüber informieren.

AOK Seminarprogramm



Wissensvorsprung für Firmenkunden

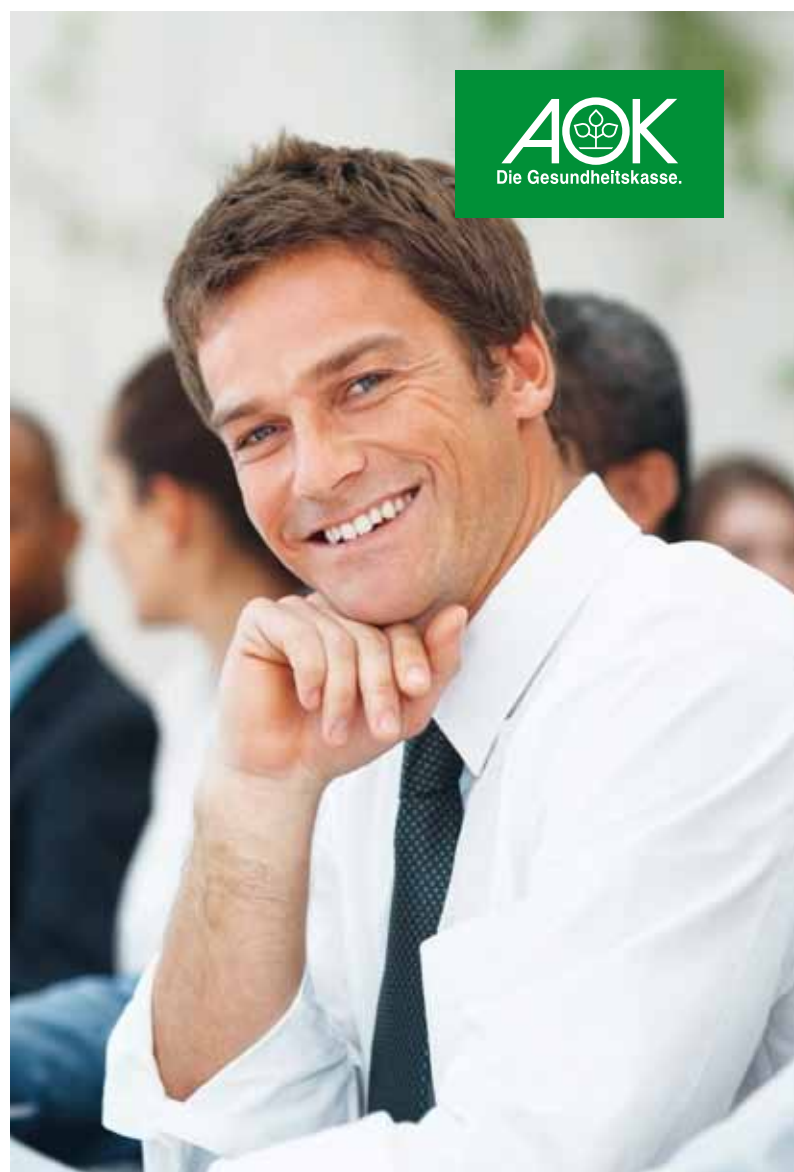
Kosten- und Zeitersparnis durch gezielte und aktuelle Fachinformationen, Erfahrungsaustausch und die kompetente Beantwortung der Fragen – dafür stehen die AOK-Seminare speziell für Arbeitgeber.

Einzelheiten erfahren Sie von Ihrem persönlichen AOK-Firmenkundenberater unter unserer kostenfreien Servicenummer

0800 1000-338

oder im Internet unter

www.aok-seminare.de



Umplanungswunsch des Bauherrn verlängert die vereinbarten Ausführungsfristen

Wünscht der Bauherr eine Umplanung, muss er sich die zeitlichen Folgen selber zurechnen lassen. Sind verbindliche Ausführungsfristen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) vereinbart worden, gilt der Wunsch nach Umplanung als eine offenkundige Behinderung.

Folge der offenkundigen Behinderung ist nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Köln, dass sich die vereinbarten Ausführungsfristen verlängern. Gerät der Auftragnehmer durch den Umplanungswunsch des Auftraggebers in einen terminlichen Rückstand, kann der Auftraggeber von ihm nicht verlangen, Abhilfe zu schaffen. Das gilt auch, wenn die Vertragsfristen offenbar gefährdet sind. Der Auftragnehmer ist dann nicht dazu verpflichtet, die Folgen einer eingetretenen Behinderung durch Beschleunigungsmaßnahmen aufzufangen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Auftraggeber den Vertrag nicht fristlos kündigen kann, wenn der Auftragnehmer kein zusätzliches Personal zur Verfügung stellt und der ursprünglich vereinbarte Fertigstellungstermin deshalb nicht eingehalten werden kann. *BGH, Beschluss vom 25.06.2015, Az. VII ZR 228/13*

Vorgaben der EnEV sind immer einzuhalten

Bei einer Werkleistung gehören die Vorgaben der EnEV immer zur Sollbeschaffenheit. Werden diese nicht eingehalten, ist das Werk mangelhaft. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.2015, Az.: 22 U 57/15*

Aufforderung zur Arbeitsaufnahme stellt Auftragserteilung dar

Verlangt der Bauherr von dem Architekten, dass er die Arbeiten aufnimmt, ist dies als Auftragserteilung zu werten. Hat der Architekt vor der Auftragserteilung bereits einzelne Leistungen erbracht, kann er nach der Auftragserteilung dafür Honorar verlangen. *BGH, Urteil vom 10.09.2015, Az.: VII ZR 338/13*

Wegfall Bedenkenanmeldungspflicht

Hat ein Bauherr selbst Eignungsprüfungen durchgeführt oder diese durch fachkundige Dritte durchführen lassen und resultieren daraus die Anordnungen des Bauherrn, entfällt die Prüfungs- und Hinweispflicht des Bauunternehmers. Die Bedenkenanmeldungspflicht richtet sich nach dem Sachverhalts- und Kenntnisstand des Prüfpflichtigen. Er muss keine fachkundigen Dritten hinzuziehen. *OLG Dresden, Urteil vom 06.10.2015, Az.: 9 U 272/15*

Abgeltungsvereinbarung

Wenn die Bauvertragsparteien eine Abgeltungsvereinbarung schließen, wonach die Mangelbeseitigung vom Bauherrn durchgeführt wird und im Gegenzug der Bauunter-

nehmer keine Werklohnansprüche mehr geltend macht, führt dies dazu, dass der Bauherr mit allen Mangelansprüchen ausgeschlossen ist. *BGH, Urteil vom 13.08.2015, Az.: VII ZR 215/13*

Bauträgervertrag - Beurkundungspflicht für Kaufpreis und Bauzeit

Nachträgliche Änderungen eines Bauträgervertrages sind formbedürftig. Das Formerfordernis entfällt, wenn die Vereinbarung lediglich der Beseitigung von Abwicklungsschwierigkeiten dient und die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen nicht berührt werden. *BGH, Urteil vom 09.07.2015, Az.: VII ZR 236/14*

Verweigerte Abnahme - Verjährung von Mangelansprüchen

Verweigert ein Bauherr die Abnahme endgültig, verjähren seine Gewährleistungsansprüche nicht innerhalb von 5 Jahren, sondern es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren. Die Frist beginnt jedoch erst mit Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände (Mängel). *BGH, Beschluss vom 10.09.2015, Az.: VII ZR 347/13*

Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung wegen Nichtzulassen des Bieters

Ist der Wortlaut einer Ausschreibung nicht eindeutig, so ist dieser nach dem Empfängerhorizont des Bieters auszulegen. Nur wenn der Bieter eindeutig erkennen konnte, was von ihm verlangt wurde, kann er ausgeschlossen werden. Im Zweifel gehen Ungenauigkeiten zu Lasten der Vergabestelle und können nicht zu einem Ausschluss führen. *Vergabekammer Nordbayern, Beschluss vom 03.09.2015, Az.: 21. VK-3194-26/15*

Mangel unwesentlich bei Gleichwertigkeit

Werden Bauarbeiten bei Abweichung vom Bauvertrag aber technisch gleichwertig ausgeführt, liegt kein wesentlicher Mangel vor. Insbesondere ist dem Bauherrn verwehrt, vom Bauunternehmen Schadensersatz wegen der Mangelhaftigkeit der Leistung zu verlangen, wenn der Bauherr das Gebäude nach der Fertigstellung veräußert hat und die Erwerber keine Mangelansprüche geltend machen können. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.04.2015, Az.: 23 U 82/14*

Brandwand- Wärmedämmverbundsystem gehört dazu

Sofern nach öffentlichen Vorschriften bestimmte Anforderungen an eine Brandwand zu stellen sind (hier § 30 Abs. 1 LBO-Rheinland-Pfalz) werden von dieser Vorschrift auch dort vorhandene oder aufzubringende Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) erfasst. *LG Frankfurt, Urteil vom 10.09.2015, Az.: 6 O 233/12*

Widersprüchliche Angaben des Bieters aufklärungsbedürftig

Enthalten Angebote, widersprüchliche Angaben, sind diese grundsätzlich ausschlusswürdig. Es liegt ein formaler Mangel im Sinne der §§ 13 EG Abs. 1 Nr. 4, 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 vor. Die Vergabestelle kann jedoch das Angebot nicht ohne weiteres von der Wertung ausnehmen. Zuvor muss dem Bieter ermöglicht werden, sein Angebot aufzuklären, um etwaige Widersprüchlichkeiten auszuräumen. *OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015, Az.: Verg 35/15*

Nachforderung von Unterlagen nur bei Erklärungen, die innerhalb einer Frist vorzulegen waren

§ 16 EG Abs. 1 VOB/A 2012 sieht vor, dass fehlende Erklärungen nachzufordern sind. Die Vorschrift ist jedoch nur auf Nachweise und Erklärungen anwendbar, die innerhalb der Angebotsfrist vorzulegen sind. Andere Nachweise und Erklärungen, die gesondert von der Vergabestelle abgefordert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift. *Vergabekammer Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11.09.2015, Az.: VK 1 – 19/15*

Ausschluss eines Bieters nach § 16 Abs. 1 Nr. 2a VOB/A bei Insolvenzplan zulässig

Wird vom zuständigen Amtsgericht der Insolvenzplan bestätigt und das Insolvenzverfahren aufgehoben, hindert dies den Ausschluss des Bieters nicht. Denn aus dem § 259a ff. InsO ergibt sich, dass ein Insolvenzschuldner auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Maßgabe des Insolvenzplans nicht einschränkungslos wie jeder andere Teilnehmer am Markt tätig ist. *OLG Rostock, Beschluss vom 02.10.2015, Az.: 2 B 10/14*

Photovoltaikanlage auf Dach kein Bauwerk

Eine auf einem Dach errichtete Photovoltaikanlage ist nicht als Bauwerk anzusehen, da es keine Verbindung zum Erdboden gibt und die Anlage keine wesentliche Bedeutung für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung oder die Nutzbarkeit des Gebäudes hat. Mängelansprüche verjähren daher laut einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Schleswig längstens in drei Jahren. *OLG Schleswig, Beschluss vom 26.08.2015, Az.: 1U154/14*

Fehlende Hersteller-bzw. Typenangaben können nicht nachgefordert werden

Hersteller- und Typenbezeichnungen sind in einer Ausschreibung ganz wesentliche Angaben des Angebots und dürfen daher nicht nachgefordert werden. *Vergabekammer Lüneburg, Beschluss vom 24.08.2015, Az.: VgK-28/2015*

Innungskrankenkassen – traditionelle Partner des Handwerks. Regionale Krankenversicherer bieten individuelle Betreuung kleiner und mittelständischer Unternehmen

Welcher Krankenversicherer passt zu mir, meiner Branche und Betriebsgröße? Orientierung bei der Entscheidung liefern die Erfahrung des Versicherers, Fachkompetenz und Servicestärke sowie passende, branchenbezogene Leistungen. Die Innungskrankenkassen in Deutschland verbindet eine lange Tradition mit dem Handwerk, da sie praktisch aus ihm heraus entstanden sind. Sie kennen die Besonderheiten und Bedürfnisse von kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Regionale Innungskrankenkassen wie zum Beispiel die IKK Südwest, die in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland mehr als 650.000 Versicherte betreut, sind vor Ort mit zahlreichen Geschäftsstellen präsent. Die Vorteile eines in der Region gut vernetzten Versicherers liegen auf der Hand: Kundenberater und Bezirksstellenleiter arbeiten und leben dort, wo die Versicherten sind. Die Menschen haben oft sogar eine persönliche Beziehung zu ihrer Krankenversicherung. Darüber hinaus gibt es meist gute Kontakte zu den regionalen Verbänden des Handwerks, in Politik und Wirtschaft.

Präventionsmaßnahmen, das Vermeiden von Krankheiten durch aktives und gesundheitsförderndes Verhalten, sollten einen breiten Raum im Angebotspektrum eines Krankenversicherers einnehmen. Die IKK Südwest bietet im Rahmen ihres betrieblichen Gesundheitsmanagements Seminare und Kurse, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu erhalten bzw. die Motivation der Beschäftigten zu erhöhen. In Zusammenarbeit mit Handwerkskammern und den Kreishandwerkerschaften sowie weiteren Partnern aus der Region werden diese Programme den individuellen Anforderungen der jeweiligen Branchen angepasst. Die Gesundheitsberater analysieren vor Ort in den Betrieben mögliche Gesundheitsbelastungen und coachen anschließend mit effektiven Methoden. Die Programme, die beispielsweise einen Rückencheck und entsprechende Trainingsempfehlungen umfassen, werden jeweils individuell auf die Betriebe, abhängig von Größe und Branche, zugeschnitten. Aber nicht nur für Handwerksbetriebe, auch für Kindertagesstätten, deren Mitarbeiterinnen und die Kinder gibt es gesundheitsfördernde Bewegungsprogramme.

Ein solches Maß an Kundenorientierung wurde erst kürzlich belohnt: Die IKK Südwest erhielt als einziges Unternehmen in Rheinland-Pfalz und im Saarland für ihr starkes Engagement in Sachen Service den Preis „TOP SERVICE Deutschland 2015“.

In den Regionen verankerte Krankenversicherer setzen sich darüber hinaus vor Ort für wichtige gesellschaftliche Themen ein und nehmen dort soziale Verantwortung wahr. So hat die IKK Südwest mit ihren Spendertagen in Kaiserslautern, Saarbrücken und Trier wichtige lokale Akzente in der aktuellen Organspende-Diskussion gesetzt und wird diese Veranstaltungen zusammen mit Partnern aus dem Handwerk auch in Zukunft fortsetzen.

„Regional, persönlich, einfach“ – die zentralen Markenwerte des regionalen Krankenversicherers fassen die Attribute zusammen, die sich viele Handwerksbetriebe von einer optimalen sozialen Absicherung der Mitarbeiter erhoffen.

Mein Handwerk. Meine Kasse.

*Einfach
praktischer.*



Die IKK Südwest und das Handwerk –
starke Partner mit Tradition.
Meine-Kasse.de

 **IKK Südwest**



Partner des Handwerks

5%
Handwerker-
rabatt

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

